10 A 512/76

EINGEGANGEN
17 MRZ. 80 -
Anwaltskollektiv

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

U r t e i l

In der Verwaltungsrechtssache

1) der Gemeinde Dammfleth, vertr. d.d. Bürgermeister Walter Mehlert und den stellvertretenden Bürgermeister Vollmert, Rotenmeer, 2213 Dammfleth;

2) des Flecken Freiburg, vertr. d.d. Bürgermeister Günther Schild und den stellvertretenden Bürgermeister Heinrich Horeis, Hauptstr. 45, Freiburg/Elbe;

3) der Gemeinde Krummendeich, vertr. d.d. Gemeindedirektor von der Decken und den stellvertretenden Ratsvorsitzenden Klaus Schmoldt, Osterwächtern 31, 2161 Krummendeich;

4) der Gemeinde Wewelsfleth, vertr. d.d. Bürgermeister Sachse und den stellvertretenden Bürgermeister W. Göttsche, 2211 Wewelsfleth;

5) des Schiffbaumeisters Erwin Ahmling, Osterende, 2211 Brokdorf,

6) des Landwirts Rudolf Bolten, Hollerwettern, 2211 Wewelsfleth;

7) des Landwirts Werner Göttsche, Roßkopp 2, 2211 Wewelsfleth;

8) des Landwirtschaftsmeisters Hans-Jürgen Harder, Hollerwettern 7, 2211 Wewelsfleth;

9) des Landwirts Rolf Hellerich, Beesen 6, 2211 Wewelsfleth,

10) des Bau-Ingenieurs Werner Molkentin, Büttel 11o, 22o9 Borsfleth,

11) der Lehrerin Monica Paulsen, Ahrenssee, 2211 Brokdorf;

12) des Landwirts Albert Reimers, Großwisch, 2211 Wewelsfleth;

13) des Landwirtschaftsmeisters Heinrich Voß, Roßkopp 5, 2211 Wewelsfleth;

Kläger,

Proz.Bev.: RAe Günnemann und Jacobi, Heußweg 35, 2ooo Hamburg 19,

g e g e n

1. den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein, 23oo Kiel,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, 23oo Kiel,

Beklagte,

Proz.Bev.: RAe Hoffmann-Fölkersamb und Partner, Lorentzendamm 4o, 23oo Kiel,

beigeladen:

1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG (NWK), Schöne Aussicht 14, 2 Hamburg76,
2. Hamburgische Elektrizitätswerke AG (HEW), Übrseering 12, 2 Hamburg6o,
3. Kernkraftwerk Brokdorf GmbH (KBR), Schöne Aussicht 14, 2 Hamburg76,

AN
die Herren Rechtsanwälte
W. Günnemann und H. Jacobi

Heußweg 35
2ooo Hamburg 19

4. Kraftwerk Union AG (KWU) -Rechtsabteilung GA 21 - Hammerbacherstraße 12 + 14, 8520 Erlangen,

Proz.Bev. zu 1-3): RAe Bruckhaus u. Partner, Berliner Alle 2, 4000 Düsseldorf 1,

Proz.Bev. zu 4): RAe Redeker u. Partner, Oxfordstr. 24, 5300 Bonn,

beteiligt: Der Vertreter des Öffentlichen Interesses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Kiel,

w e g e n Anfechtung der 1. TEG für das Kernkraftwerk Brokdorf

hat die X. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.-5. Oktober 1979 und vom 26.,27., 29. und 30. November 1979 in Schleswig, an welcher teilgenommen haben:

Vors. Richter am VG Feist,

Richter am VG Wegner,

Richter am VG Dr. Hoffmann

sowie die ehrenamtlichen Richter

Hausfrau Grosche und Gasberaterin Delion

für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Tatbestand:

A. Die Beigeladenen planen auf dem rechten Ufer der Unterelbe zwischen Strom-km 682 und 683 im Gebiet der Gemeinde Brokdorf den Bau und Betrieb eines Kernkraftwerkes (Druckwasser-Reaktor) mit einer thermischen Leistung von 3.765 MW und einer elektrischen Leistung von 1.29o MW.

Das Vorhaben Kernkraftwerk Brokdorf wurde öffentlich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 148 am 13. August 1974, die Bekanntmachung selbst im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 333 S. 694 vom 19. August 1974, ferner in den Zeitungen: Norddeutsche Rundschau (Hauptausgabe, Ausgabe Dithmarschen und Brunsbüttel) am 16.8.1974, Stader Tageblatt am 16.8.1974 und in der Wilsterschen Zeitung am 16.8.1974.

Der Antrag und die Antragsunterlagen - der 2-bändige Sicherheitsbericht Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor/Thermische Leistung 3.765 MW am Standort Brokdorf, Ausgabe April 1974, mit Ergänzung vom 24. Juni 1974 - wurde, wie in der Bekanntmachung angekündigt, vom 2o. August bis 19. September 1974 im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch in Wilster sowie beim Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Kläger erhoben während der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das geplante Kernkraftwerk (vgl. Verwaltungsakte I Bl. 369, 372, 428, 433, 439, 459, 467, 468, 462, 553, 575, 577, 578). Die während der Auslegungsfrist erhobenen Einwendungen wurden vom 12. bis 15. November 1974 im Kolosseum der Stadt Wilster mit den erschienen Einwendern, den Antragstellern und den Beklagten sowie deren Sachverständigen erörtert.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist, angehört (vgl. Bl. 46 der 1. TEG). U.a. wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein als Landesplanungsbehörde stellte in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 1974 fest, daß der Antrag auf Baugenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf grundsätzlich im Einklang mit dem in der 1. Änderung des Regionalplans für den Planungsraum IV - Wirtschaftsraum Brunsbüttel/Unterelbe - vom 6.8.1974 (ABl- SH S. 795) enthaltenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehe. Er stimme deshalb dem Antrag unter Mitteilung besonderer Maßgaben zu (Bl. 194 der Verwaltungsakten).

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1976 aus, daß vorbehaltlich des Ergebnisses des noch durchzuführenden Erörterungstermins im wasserrechtlichen Verfahren gesagt werden könne, daß nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen keine Ergebnisse vorlägen, die die beabsichtigte Einleitung der Abwärme aus dem Kernkraftwerk Brokdorf in die Elbe als völlig ausgeschlossen erscheinen ließen. Potentielle nachteilige Wirkungen durch die Wärmeeinleitungen würden sich voraussichtlich durch Auflagen und Bedingungen im wasserrechtlichen Bescheid vermeiden lassen (Bl. 315 der Verwaltungsakten).

Während des Genehmigungsverfahrens beriet die Reaktorsicherheitskommission (RSK) in 5 Sitzungen sowie in 9 Sitzungen der zuständigen Unterausschüsse gemeinsam mit den Gutachtern, den Genehmigungsbehörden sowie mit dem Antragsteller und dem Hersteller das Sicherheitskonzept für das Kernkraftwerk Brokdorf. Die Mitglieder des RSK-Unterausschusses (UA) Standortfragen besichtigten den Standort. Aufgrund der Beratungsergebnisse empfahl die Reaktorsicherheitskommission in ihrer 1o8. Sitzung am 12. November 1975 dem Bundesminister des Inneren, der Errichtung des Kernkraftwerkes Brokdorf am vorgesehenen Standort zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1976 an die beiden Beklagten stimmte der Bundesminister des Inneren der Erteilung einer 1. Teilerrichtungsgenehmigung grundsätzlich zu. In diesem Schreiben nannte der Bundesminister mehrere Genehmigungsvoraussetzungen. U.a. führte er unter Punkt 9 aus, daß spätestens bis zur Inbetriebnahme des Kernkraftwerks der Nachweis zu erbringen sei, daß für die Entsorgung des Kernkraftwerkes von abgebrannten Brennelementen ausreichende Vorsorge getroffen worden sei. Hierzu seien Unterlagen vorzulegen, die insbesondere darlegten, wo und wann die Brennelemente wieder aufgearbeitet werden sollten, welche vertraglichen Grundlagen hierfür geschaffen seien oder verbindlich vorbereitet würden, um die entladenen Brennelemente sicher zu lagern oder auf andere Weise dauerhaft sicherzustellen, wenn die Aufarbeitung nicht rechtzeitig erfolgen könne oder nicht beabsichtigt sei., Eine Veränderung des Standes der zu treffenden Entsorgungsmaßnahmen sei der Genehmigungsbehörde von den Antragstellern mitzuteilen. Der Bundesminister bat weiter, im Interesse einer möglichst frühen Verpflichtung des Antragstellers zur Konkretisierung seiner Entsorgungskonzeption, sich die entsprechenden Nachweise in zunehmendem Detail und mit zunehmender

Verbindlichkeit im Zuge des begleitenden Genehmigungsverfahrens vorlegen zu lassen. Er empfahl ferner, sich vom Antragsteller bereits vor der 1. Teilerrichtungsgenehmigung einen verbindlichen Überblick über seine diesbezüglichen Planungen und Absichten zur Prüfung vorlegen zulassen und bat, ihm diese Unterlagen zur Kenntnis zu geben (Bl. 688 ff. der Verwaltungsakten).

Mit Schreiben vom 11. August 1976 teilte der Beklagte zu 1) den Beigeladenen diese vom Bundesminister des Inneren genannten Genehmigungsvoraussetzung mit und bat, ihm alsblad die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen (Bl. 1655 ff., der Verwaltungsakten). Die Beigeladene zu 3) antwortete mit Schreiben vom 24.August 1976. Darin führte sie u.a. aus: Bei der derzeitigen Terminsituation könne realistisch mit der Fertigstellung der ersten Eingangsbecken der Deutschen Wiederaufarbeitungsanlage bis 1983, spätestens jedoch bis 1985, gerechnet werden. Nach der gegenwärtigen Kraftwerksplanung könne davonausgegangen werden, daß der erste Brennelementwechsel 1983 erfolgen werde. Die für das Kernkraftwerk Brokdorf beantragte Beckenkapazität von 5 Teilladungen (davon 2 Nachladungen und eine Kernausladung) sei ausreichend bemessen. Sollten sich terminliche Schwierigkeiten bei der Errichtung des Eingangsbeckens der Deutschen Wiederaufarbeitungsanlage ergeben, so ließe sich die Beckenkapazität des Kernkraftwerkes Brokdorf durch Einsatz von Kompaktgestellen schrittweise bis zu 1o Brennelement-Teilladungen ausbauen. Abzüglich einer Kernausladung ließe sich somit eine Beckenaufnahmefähigkeit bis zu 7 Nachladungen erreichen, was einer Kapazität bis zum Ende der 8oer Jahre entspreche. Die Möglichkeit einer Erhöhung der Beckenkapazität werde bei der Anlagenplanung von Anbeginn berücksichtigt (Bl. 1658 ff. der Verwaltungsakten). Mit Schreiben vom 2o.1o.1976 machte die Beigeladene zu 3) ergänzende Ausführungen zu der geplanten Entsorgung (Bl. 27o2 der Verwaltungsakten).

Während des Genehmigungsverfahrens wurden meherere Gutachten erstellt. Insoweit wird auf Bl. 47 bis 5o der 1. TEG verwiesen.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 1976 erteilten die Beklagten den Beigeladenen die 1. Teilgenehmigung für;
die Aufspülung des Kraftwerkgeländes (A I),
die Errichtung der Baustelle innerhalb der Baustellenumzäunung sowie der Baustellensicherung (A II),
die Einrichtung einer Oberflächen-Wasserhaltung (offene Wasserhaltung) (A III),
den Aushub des Bodens im Bereich des Reaktorgebäudes bis Unterkante

Sauberkeitsschicht (A IV),
die Herstellung der Großbohrpfähle als Gründung für das Reaktorgebäude (A V),
die Herstellung der Pfahlkopfplatte des Reaktorgebäudes bis Unterkante Bauwerksabdichtung (A VI)
an dem für die Errichtung des Kernkraftwerks vorgesehenen Standort in Brokdorf. Nach D. der 1. TEG schließt diese atomrechtliche Genehmigung die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 89 Abs. 3 nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein ein. Nach E. beinhaltet diese Genehmigung nicht die Genehmigung des Anlagenkonzepts und sie berechtigt ferner nicht zum Einbau von apparativen maschinentechnischen oder elektrotechnischen Einrichtungen.

B. Die Kläger haben gegen diese Genehmigung am 26. November 1976 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Die Klägerin zu 1) ist die Gemeinde Dammfleth. Sie liegt etwa 5 km vom geplanten KKW Brokdorf entfernt und hat 4oo Gemeindemitglieder. Der Kläger zu 2) ist der Flecken Freiburg, er liegt ebenfalls etwa 5 km von dem geplanten Kernkraftwerk entfernt. D Die Klägerin zu 3) liegt auf dem linken Ufer der Unterelbe, dem Standort des KKW gegenüber. Sie hat ein Gemeindegebiet von 3.9o5,7 ha und eine Einwohnerzahl von 75o. Die Klägerin zu 4) liegt mit ihrem Zentrum etwa 4 km süd-östlich von dem geplanten Kernkraftwerk. Sie hat etwa 1.ooo Gemeindemitglieder. Die Kläger zu 5) bis 13) wohnen in der näheren Umgebung des geplanten Kernkraftwerkes (4oo m bis 7 km).

Zur Klagebegründung tragen sie vor:

I.

Die Klagebefugnis der Einzelkläger sei unzweifelhaft gegeben; denn sie wohnten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem geplanten Kernkraftwerk. Daneben hätten auch die klagenden Gemeinden Dammfleth, Freiburg, Krummendeich und Wewelsfleth die Klagebefugnis. Für alle klagenden Gemeinden gelte in gleicher Weise, daß sie das Wohl der in ihrem Gemeindegebiet lebenden Gemeindemitglieder wahrnehmen könnten. Das Leben und die Gesundheit der Gemeindemitglieder werde durch das geplante Kernkraftwerk in unerträglicher Weise bedroht. Die

Klägerinnen zu 1), 3) und 4) seien in erster Linie landwirtschaftlich ausgerichtet. Diese wirtschaftliche Grundlage werde durch das geplante Kernkraftwerk in erheblichem Maße gefährdet. Die Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Grundlagen gehöre zu den öffentlichen Aufgaben, die die Klägerinnen in eigener Verantwortung geltend machen könnten. Allein aus diesem Grunde müsse ihnen ein Klagerecht eingeräumt werden. Darüberhinaus könnten die klagenden Gemeinden die Verletzung des Regionalplanes und die Verletzung ihrer eigenen Planungshoheit geltend machen. Im Regionalplan vom 6.8.1974 werde der Klägerin zu 1) als Alleinfunktion die Landwirtschaft zugewiesen. Der Klägerin zu 4), der Gemeinde Wewelsfleth, sei nach dem Regionalplan neben ihrer Funktion als landwirtschaftliche Gemeinde auch die Funktion als Fremdenverkehrsentwicklungsraum zugewiesen worden. Die Klägerin zu 4) habe sich darauf eingestellt und einzelne Flächen für den Bau von Ferienwohnungen ausgewiesen. Die Entwicklung zum Fremdenverkehrsort sei nach der Errichtung des geplanten Kernkraftwerkes nicht mehr erfüllbar.

Schließlich tragen die klagenden Gemeinden zum Teil vor, daß sie unmittelbar in ihren Eigentumsrechten an bestimmten Einrichtungen verletzt werden könnten. Die Klägerin zu 3), die Gemeinde Krummendeich, betreibe eine Freibadeanstalt, die aus dem Grundwasser gespeist werde. Der Badebetrieb werde durch die Ableitung der radioaktiven Stoffe betroffen. Die Klägerin zu 4), die Gemeinde Wewelsfleth, sei Eigentümerin von etwa 9 ha landwirtschaftlich genutzten Bodens. Die Nutzung dieser im Eigentum der Klägerin zu 4) stehenden landwirtschaftlichen Flächen werde durch das geplante Kernkraftwerk beeinträchtigt.

II.

Die Klage sei auch begründet:

1. Die Genehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf sei unter Verletzung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften erlassen worden. Das Kernkraftwerk liege im Außenbereich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe ein so bedeutendes Bauwerk nur nach Aufstellung eines Bebauungsplanes genehmigt werden. Denn nur auf diese Art und Weise könne sichergestellt werden, daß alle öffentlichen und privaten Belange in ausreichender Weise gegeneinander abgewogen würden.

2. Das geplante Kernkraftwerk werde einen unzumutbaren Eingriff in das Landschaftsbild der Wilstermarsch hervorrufen. Dieser Eingriff könne auch nicht durch landschaftsgestalterische Maßnahmen abgeschwächt werden.

3. Der Standort sei auch aus anderen Gründen ungeeignet:

a) Am Standort in Brokdorf sei infolge der schon bestehenden Kernkraftwerke in Brunsbüttel und Stade eine hohe radiologische Vorbelastung.

b) Die von dem Kernkraftwerk Brokdorf ausgehende Strahlengefahr gefährde in unzumutbarer Weise die Kläger. Die während des Genehmigungsverfahrens erstellten radiologischen Gutachten beruhten auf fehlerhaften Berechnungsgrundlagen. U.a. seien falsche Tansferfaktoren berücksichtigt worden. Die meteorologischen Bedingungen am Standort seien nicht gemessen worden, die besonderen hydrologischen Bedingungen in Brokdorf hätten keine Beachtung gefunden. Deshalb seien die Gutachten zu falschen Dosisrichtwerten gekommen. Bei einer wissenschaftlich exakten Berechnung würde man zu weit größeren Strahlendosen gelangen.

c) In den Gutachten der Beklagten seien synergistische Effekte nicht berücksichtigt worden. Es entspreche aber dem heutigen Stand von Wissenschaft, daß gerade das Zusammenwirken von chemischen Schadstoffen und ionisierenden Strahlen zu einer Erhöhung von Krebserkrankungen führen könne.

d) Der Standort sei auch deshalb ungeeignet, weil in der Wilstermarsch geeignete Katastrophenschutzmaßnahmen wegen der unzureichenden verkehrsmäßigen Erschließung nicht getroffen werden könnten.

4. Die genehmigten Bauarbeiten seien rechtswidrig, weil die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nicht getroffen sei. Die Baugründung entspreche nicht den Regeln der Baukunst. Der Gutachter Steinfeld habe nicht entsprechend der Vorschrift DIN- 1o54 2 Probepfähle erstellt und sie bis auf die Grenzlast belastet. Darüberhinaus lägen keine ausreichenden Erfahrungen mit Großbohrpfählen vor. Man müsse befürchten, daß das gesamte Kernkraftwerk bei außergewöhnlichen Belastungen in den Boden versacken werde.

5. Das Kernkraftwerk Brokdorf sei unzureichend gegen die Sonderlastfälle Erdbeben, Flugzeugabsturz und Gastankerunglück ausgelegt. Insoweit habe man die entsprechenden Regeln der RSK zugrundegelegt und habe nicht die tatsächlichen Verhältnisse in Brokdorf berücksichtigt.

6. Das Konzept der Reaktorsicherheit weise ebenfalls schwerwiegende Fehler auf. Es sei keine ausreichende Vorsorge gegen Kernschmelzunfälle getroffen worden. Bei einem Versagen des Reaktordruckbehälters sei eine Katastrophe nationalen Ausmaßes zu befürchten. Der Reaktordruckbehälter sei nicht mit einem zusätzlichen Berstschutz ausgerüstet. Das Material sei nicht ausreichend gegen Ermüdungssicherheit ausgelegt. Insgesamt könne gesagt werden, daß die verwandten Rechengrundlagen nicht dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprächen.

7. Die Entsorgung des Kernkraftwerkes Brokdorf sei nicht gesichert. Die Entsorgung gehöre zum Betrieb des Kernkraftwerkes. Bei einer Genehmigung zum Abbrand von Brennelementen müsse auch Vorsorge für die Beseitigung der abgebrannten Brennelemente getroffen werden. Die Kläger hätten einen Anspruch darauf,daß die abgebrannten Brennelemente schadlos aus der Biospäre beseitigt würden. Nach dem derzeitigen Entsorgungskonzept der Bundesregierung sei dies nicht realisierbar. Die Wiederaufarbeitung sei technisch im großen Rahmen nicht erprobt und z.Zt. nicht ohne Gefährdung der Bevölkerung durchführbar. Eine Endlagerstätte sei bisher nicht gefunden. Schon jetzt könne man aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen sagen, daß der Salzstock von Gorleben ungeeignet für eine Endlagerstätte sei, da sich Steinsalz nicht für die Endlagerung von hochradioaktivem Abfall eigne. Es sei unstreitig, daß z.Zt. weder eine Wiederaufarbeitungsanlage noch ein Endlager zur Verfügung stehe. Für die Zwischenzeit bis zur Erstellung derartiger Anlagen seien keine ausreichenden Zwischenlagermöglichkeiten vorhanden. Es bestünden auch keine Lagerstätten für schwachaktive Abfälle. Bei dieser völlig ungewissen Entsorgungslage könnten Verträge mit ausländischen Firmen eine ausreichende Entsorgungsvorsorge nicht ersetzen. In diesen Verträgen sei festgelegt, daß der radioaktive Abfall spätestens in den 9oer Jahren nach Deutschland zurückgebracht werden müsse. Zudem seien die ausländischen Firmen im Falle höherer Gewalt nicht verpflichtet, die abgebrannten Brennelemente aufzuarbeiten. Wegen dieser ungeklärten Entsorgungslage könne die Genehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf keinen Bestand haben.

8. Schließlich seien die Beigeladenen nicht zuverlässig im Sinne des Atomgesetzes. Die Vorgänge bei dem Störfall im Kernkraftwerk Brunsbüttel hätten deutlich gemacht, daß menschliches Versagen und insbesondere mangelnde Aufsicht der Beigeladenen zu 1) bis 3) den Unfall mitverursacht hätten. Derartig

unzuverlässigen Betreibern könne eine Zuverlässigkeit im Sinne des Atomgesetzes nicht bescheinigt werden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1976 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Atomgesetz erfüllt seien.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) beantragen,

die Klage abzuweisen und die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen den Klägern aufzuerlegen.

Die Beigeladene zu 4) beantragt,

die Klage abzuweisen und ihre außergerichtlichen Kosten den Klägern aufzuerlegen.

Die Beigeladenen sind ebenfalls der Auffassung, daß die Klage keinen Erfolg haben könne. Insoweit verweisen sie auf ihre ausführlichen Schriftsätze.

Die Kammer hat gemäß Beschluß vom 4. September 1979 Beweis erhoben. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Tonbandaufzeichnung der Beweisaufnahme vom 1. bis 5. Oktober 1979 und deren Langschriftübertragung verwiesen. Dem Gericht haben ferner die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf sie und die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klagen sind im wesentlichen zulässig.

I. Die Klagen der Kläger zu 5-13 sind zulässig. Sie wohnen in der unmittelbaren oder näheren Umgebung zu dem geplanten Kernkraftwerk Brokdorf. Sie sind Dritte im Sinne der drittschützenden Norm des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes (AtG).

II. Die Klage der Klägerin zu 4), der Gemeinde Wewelsfleth, ist ebenfalls zulässig
1)Sie ist Eigentümerin von 9 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die mögliche Beeinträchtigung dieser Flächen durch die von dem geplanten Kernkraftwerk Brokdorf ausgehenden Emissionen kann die Klägerin zu 4) geltend machen. Unter Berufung auf den Sachgüterschutz kann eine Gemeinde genauso wie eine natürliche Person gegen die Errichtung eines Kernkraftwerkes Klage erheben (vgl. Bay. VGH Urteil vom 9.4.1979 in DVBl 1979 S. 674 ff). Im übrigen sind die Klagen der Gemeinden nicht zulässig.

2. Die klagenden Gemeinden sind nicht befugt, zum Schutze ihrer Bürger vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen Klage vor dem Verwaltungsgericht zuerheben. Diese Auffassung entspricht der ganz überwiegenden Rechtsprechung (vgl. VGH Baden Württemberg Beschluß vom 8.1o.1975 in Gewerbearchiv 1976 S. 33; VGH Bad. Württ. Urteil vom 19. Januar 1977 - in DVBl 1977 S. 345, VGH Bad. Württ. Urteil vom 24. März 1977 - Gewerbearchiv 1977 S. 24o; Bay. VGH Urteil vom 9.4.1979 a.a.O.; Jarass, Die Gemeinde als Drittbetroffener, Probleme der Klagebefugnis, insbesondere bei der Anfechtung einer atomrechtlichen Genehmigung, DVBl 1976 S. 732 ff). Aus der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG läßt ich ein derartiges Klagerecht nicht herleiten. Die Gemeinden haben zwar die Aufgabe, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das allgemeine Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Ihnen obliegt es, alle örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze wahrzunehmen. Aus dieser Kompetenzzuweisung folgt jedoch nicht, daß die Gemeinden Aufgaben wahrnehmen können, die anderen Verwaltungsorganen durch Gesetz übertragen worden sind. Die Abwehr von Gefahren, die durch den Betrieb von Kernkraftwerken entstehen können, ist nicht Aufgabe der Selbstverwaltung, vielmehr sind die Länder im Auftrage des Bundes zur Genehmigung und zur Überwachung von kerntechnischen Anlagen

berufen. Die Gemeinden sind insoweit nicht Sachwalter des öffentlichen Interesses und können demnach nicht geltend machen, die Gesundheit ihrer Einwohner in ihrer Gesamtheit sei gefährdet. Der abweichenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Freiburg (Urteil vom 8.4.1976 - DVBl 1976 S. 807) kann nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht Freiburg begründet die Klagebefugnis aus der Wahrung der Voraussetzungen, die erforderlich sind, um überhaupt eine Ausübung der Selbstverwaltungsbefugnisse zu ermöglichen. Zu diesen Voraussetzungen gehörten die existenziellen Grundlagen einer Gemeinde, in erster Linie die Gemeindebevölkerung und das Gemeindegebiet. Ein Eingriff in den personellen oder territorialen Bestand einer Gemeinde stelle nach seiner Meinung einen Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung dar.
Der Bay. VGH hat in dem zitierten Urteil vom 9.4.1979 demgegenüber überzeugend dargelegt, daß eine Gemeinde keine Bevölkerungshoheit hat. Die einzelnen Gemeindemitglieder sind Rechtssubjekte, die die Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen selbst geltend zu machen haben. Der mögliche Eingriff in die wirtschaftliche Existenz von Gemeindemitgliedern betrifft eine Gemeinde nur mittelbar, unmittelbar betroffen sind die Gemeindebürger. Insoweit sind allein die betroffenen Gemeindebürger zur Klage gegen ein Kernkraftwerk berechtigt. Die Gemeinden sind darauf beschränkt, die Beeinträchtigung der in ihrem Eigentum stehenden kommunalen Einrichtungen und die Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit geltend zu machen.

3. Die Klagen der Klägerinnen zu 1-4 sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung ihrer gemeindlichen Planungshoheit zulässig. Insoweit läßt der Klagevortrag der Klägerinnen nicht erkennen, daß ihre gemeindliche Planung von der atomrechtlichen Genehmigung abhängen und damit auch beeinträchtigt sein könnte. Die erste Teilgenehmigung für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf enthält keine Regelungen, die sich unmittelbar auf das Gemeindegebiet der Klägerinnen zu 1 - 4 erstrecken. Ihr örtlicher Planbereich wird durch das Kernkraftwerk Brokdorf nicht berührt. Auch ein indirekter Eingriff in die Planungshoheit der klagenden Gemeinden ist nicht erkennbar. Ein solcher indirekter Eingriff in die Planungshoheit der klagenden Gemeinden käme dann in Betracht, wenn infolge des geplanten Kernkraftwerkes die Klägerinnen daran gehindert wären, auf ihrem Gemeindegebiet eine bestimmte Planung durchzuführen.(vgl. BVerwG, Urteil vom 19.3.1976, Bay. VBl 1976 S. 692 ff).
Nach dem Klagevortrag der Klägerinnen liegt ein solcher indirekter Eingriff nicht vor. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang allein der Einwand der Klägerin

zu 4, der Gemeinde Wewelsfleth, daß durch den geplanten Bau des Kernkraftwerkes ihre weitere Entwicklng zu einem Fremdenverkehrsort behindert werde. Auch dieser Klagevortrag vermag nicht die Klagebefugnis zu begründen. Wie die Klägerin zu 4) selbst vorgetragen hat, ist sie durch das geplante Kernkraftwerk Brokdorf nicht daran gehindert worden, einzelne Flächen für den Bau von Ferienwohnungen auszuweisen. Die Ausweisung derartiger Feriengebiete steht in Übereinstimmung mit dem Regionalplan. In rechtlicher Hinsicht wird die Planung der Klägerin zu 4) und auch die Planung der anderen Gemeinden durch das Kernkraftwerk Brokdorf bezüglich ihres Planungswunsches, den Fremdenverkehr weiter zu entwickeln, nicht behindert. Ihre Befürchtung, daß tatsächlich nach dem Bau des geplanten Kernkraftwerkes ein Fremdenverkehr völlig zum Erliegen komme, stellt eine Vermutung dar, die weder rechtlich überprüft werden noch in irgendeiner Weise unmittelbaren Einfluß auf die Plangestaltung der planenden Gemeinden haben kann.
Unter dem Gesichtpunkt der Verletzung der Planungshoheit steht den Klägerinnen zu 1)-4) deshalb kein Klagerecht zu.

4. Soweit die Klägerin zu 3), die Gemeinde Krummendeich, vorgetragen hat, infolge des späteren Betriebes des Kernkraftwerkes werde durch radioaktive Abwässer auch die von ihr betriebene Freibadeanstalt beeinträchtigt, erscheint eine Betroffenheit der Klägerin zu 3) zwar nicht ausgeschlossen; insoweit ist aber die Klage deshalb unzulässig, weil die Klägerin zu 3) in ihrem Einwendungsschreiben vom 11. September 1974 (Bl. 579, 580 der Verwaltungsakten) auf diese mögliche Beeinträchtigung nicht hingewiesen hat. Mit diesem Einwand ist die Klägerin zu 3) ausgeschlossen gemäß § 3 der alten hier noch anzuwendenden Atomanlagenverordnung. Nach § 3 der Atomanlagenverordnung werden durch den Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der in dieser Vorschrift geregelte Einwendungsausschluß gilt nicht nur für das Verwaltungsverfahren, sondern auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Diese Auffassung entspricht der ganz überwiegenden Rechtsprechung (vgl. statt aller VG Freiburg Urteil vom 8.4.1976 DVBl 1976 S. 804; Bay. VGH Urteil vom 9.4.1970 a.a.O, insbesondere S. 681 ff.). Der Sinn dieser Praeklusion besteht darin, daß die Verwaltung schon, während der Einwendungsfrist soweit wie möglich von allen nur denkbaren Einwendungen Kenntnis erhalten soll. Zwar dürfen wegen der Kompliziertheit der atomrechtlichen Materie keine allzu strengen Anforderungen an die Konkretisierungspflicht der Einwender gestellt werden, in den Einwendungen muß aber zumindest deutlich werden, welche Rechte sachlicher oder persönlicher Art durch den Bau eines Kernkraftwerkes betroffen werden könnten. Dieser

Konkretisierungspflicht ist die Klägerin zu 3), die Gemeinde Krummendeich, bezüglich ihrer Freibadeanstalt nicht nachgekommen. Deshalb ist auch insoweit die Klage unzulässig.
Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Klagen der Kläger zu 5-13 und die Klage der Klägerin zu 4), der Gemeinde Wewelsfleth, zulässig sind.

III. 1. Mit ihrer Klage können die Kläger geltend machen, durch die angefochtene Teilgenehmigung würden nicht in ausreichendem Maße gemäß § 1 Abs. 2 AtG ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geschützt. Das Vorsorgegebot gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3 AtG hat zusammen mit dem Schutzzweck gemäß § 1 Ziffer 2 AtG nachbarschützenden Charakter.

Insoweit bestehen in der Rechtsprechung und Literatur keine Differenzen. Im Rahmen des Vorsorgeprinzips nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 AtG ist das Mindestbelastungsgebot nach § 21 Nr. 4 der hier noch anzuwendenden 1. Strahlenschutzverordnung sowie nach §§ 28, 45 der jetzt geltenden Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) zu beurteilen. D.h., der einzelne Kläger kann geltend machen, bei der angefochtenen Genehmigung würden keine ausreichenden Vorkehrungen dafür getroffen, das Mindestbelastungsgebot einhalten zu können. Bei der Prüfung dieser Frage sind auch die standortimmanenten Eigenschaften zu berücksichtigen, die Einfluß auf die Art und den Umfang der von einem Kernkraftwerk ausgehenden ionisierenden Strahlen haben können. Insoweit besteht zwischen 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG eine Wechselwirkung. (OVG Lüneburg, Beschluß vom 17.10.1977, DVBl 1978 S. 67, 69). Die nuklearspezifischen Auswirkungen eines Kernkraftwerkes hängen von den Standorteigenschaften ab, diese sind deshalb auch im Rahmen der atomrechtlichen Anfechtungsklage einer Überprüfung zugänglich.

2. Die Berücksichtigung standortimmanenter Eigenschaften führt nicht dazu, daß sich die Kläger ganz allgemein auf die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG genannten öffentlichen Interessen berufen können. Dies gilt insbesondere auch für das Wasserrecht. Alle nichtnuklearen Auswirkungen wasserrechtlicher Art scheiden aus dem atomrechtlichen Verfahren aus. Die Genehmigungsbehörden haben zwar nach § 4 der hier noch anzuwendenden Atomanlagenverordnung bzw. nach § 14 der jetzt geltenden atomrechtlichen Verfahrensverordnung die Pflicht, alle übrigen in Betracht kommenden öffentlichen Vorschriften zu

prüfen. Dieser Prüfungspflicht entspricht jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Aufgrund dieser vorläufigen Überprüfung soll festgestellt werden, ob voraussichtlich dem Bau eines Kernkraftwerkes andere als atomrechtliche Hindernisse im Wege stehen. Diese Prüfung ersetzt nicht die Entscheidung der anderen insoweit zuständigen Verwaltungsbehörden.
Die Klagebefugnis erstreckt sich somit nicht auf die speziellen wasserrechtlichen Fragen, die in einem gesonderten Verfahren zu überprüfen sind.

3. Im Rahmen der Anfechtung einer atomrechtlichen Genehmigung können die Kläger ebenfalls nicht geltend machen, das geplante Kernkraftwerk stelle einen nicht wieder gut zu machenden Eingriff in die Landschaft dar. Auch insoweit handelt es sich um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich des einzelnen Bürgers und nicht in den einer Gemeinde, den Vollzug von Normen zu überwachen, die Natur und Landschaft schützen. Bundesverfassungsrechtlich gibt es kein Umweltgrundrecht, das subjektiv-rechtlich einen weitergehenden Schutz verleiht, als es insbesondere die Artikel 2 und 14 des Grundgesetzes zu Gunsten jeweils bestimmter Schutzgüter tun (BVerwG Urteil vom 29. Juli 1977, DÖV 1977, S. 826). Wegen fehlender rechtlicher Betroffenheit der Kläger konnte deshalb eine Ortsbesichtigung des Gebietes in Brokdorf und eine Ortsbesichtigung des Kernkraftwerkes Esenshamm nicht in Betracht kommen.

4. Schließlich erstreckt sich die Klagebefugnis der Kläger nicht auf die eventuelle Verletzung von Bauplanungsrecht. Die Kläger tragen insoweit vor, der Bau eines Kernkraftwerkes erfordere die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes, und es sei nicht zulässig, ein Kernkraftwerk im Außenbereich zu bauen; denn ein Kernkraftwerk könne nicht als ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG angesehen werden. Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluß vom 17.1o.1977 (DVBl. 1978 S. 67, 71) im einzelnen dargelegt, daß ein Kernkraftwerk im Hinblick auf seine besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich gebaut werden solle. Danach wäre eine Verletzung von Bauplanungsrecht nicht gegeben. Aber selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgen würde, hätten die Kläger insoweit keine Klagebefugnis. In diesem Falle wäre das geplante Kernkraftwerk als ein sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BBauG zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Urteil vom 6.12.1967, BVerwGE 28, S. 268,

274) hat § 35 Abs. 2 BBauG grundsätzlich keine nachbarschützende Funktion, denn die dort genannten Voraussetzungen, unter denen im Außenbereich gebaut werden kann, haben ausschließlich das Ziel, öffentliche und nicht private Belange zu schützen.

Auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme (vgl. Urteil vom 25. Februar 1977, DVBl 1977 S. 422ff) kann den Klägern keine Klagerecht wegen der Verletzung von Bauplanungsrecht eingeräumt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung dargelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die öffentlichen Belange nach § 35 BBauG gleichzeitig das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen der Nachbarn einschließen können. Dem Gebot der Rücksichtnahme kann drittschützende Wirkung zukommen, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Durch diese Rechtsprechung wurde den Nachbarn von emitierenden landwirtschaftlichen Betrieben ein Klagerecht eingeräumt, da sie sonst wegen der grundsätzlich nicht nachbarschützenden Funktion der in § 35 BBauG genannten öffentlichen Belange kein Klagerecht gegen möglicherweise erhebliche Emissionen hätten. Diese Rechtsprechung kann auf das Atomrecht nicht übertragen werden. Die Vorschriften des Atomgesetzes gewährleisten einen ausreichenden Schutz des einzelnen vor den Gefahren ionisierender Strahlen. Insoweit besteht eine Spezialregelung, so daß ein Rückgriff auf die Rechtsprechung zum Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht erforderlich erscheint.

B. Die Klagen sind nicht begründet. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der angefochtenen Teilgenehmigung sind erfüllt. Eine Aufhebung wegen fehlerhafter Ermessensausübung kommt ebenfalls nicht in Betracht.

I. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist die 1. Teilgenehmigung für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf. Entgegen der Meinung der Kläger können alle Argumente, die sich allgemein mit der Problematik der friedlichen Nutzung der Kernenergie befassen, im Rahmen der Anfechtung einer konkreten atomrechtlichen Genehmigung keine Berücksichtigung finden. Mit der Beschlußfassung über das Atomgesetz hat sich der Gesetzgeber unter Beachtung des größtmöglichen Schutzes des einzelnen vor den Gefahren ionisierender Strahlen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bekannt. Ob diese Nutzung wirtschaftspolitisch vernünftig und zweckmäßig ist, obliegt allein seiner

politischen Wertung. Deshalb sind Fragen der Wirtschaftlichkeit einer rechtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Dasselbe gilt für die Frage, ob dem einzelnen überhaupt Strahlenimmissionen aus Kernkraftwerken zugemutet werden können. Mit der Entscheidung für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist notwendigerweise die Belastung aller in der Umgebung eines Kernkraftwerkes lebenden Bürger mit einer zusätzlichen Strahlendosis verbunden. Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es, diese Strahlendosis durch Festlegung von Vorsorgemaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Darauf hat sich die gerichtliche Überprüfung zu beschränken.

Die hier zu überprüfende 1. Teilgenehmigung enthält zwei Bestandteile. Einmal stellt sie fest, daß der Standort Brokdorf für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem 1300 MW-Druckwasserreaktor geeignet ist. Zum anderen enthält sie die Genehmigung der vorbereitenden Baumaßnahmen und die Genehmigung, Großbohrpfähle als Gründung für das Reaktorgebäude und die Pfahlkopfplatte des Reaktorgebäudes bis Unterkante Bauwerksabdichtung herzustellen.
Mit der 1. Teilgenehmigung wird noch nicht das Konzept des geplanten Kernkraftwerkes (vgl. E der 1. TG) genehmigt. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem "Würgassen-Urteil" dargelegt hat, ist jedoch auch bei einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 der Atomanlagenverordnung ein vorläufiges Gesamturteil darüber erforderlich, ob der Betrieb des geplanten Kernkraftwerkes mit seinem vorgesehenen Anlagenkonzept möglich ist, d.h. ob diesem Vorhaben von vornherein unüberwindliche rechtliche und technische Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG Urteil vom 16.3.1972, DVBl 1972 S. 678, 679, 680).

Dementsprechend sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG zu prüfen, insbesondere:

1. ob an diesem Standort dem Vorsorgegebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ausreichend Rechnung getragen werden kann,
2. ob die bereits genehmigten Baumaßnahmen in ihrem Umfang so ausgelegt sind, daß das Kernkraftwerk Brokdorf gegen alle zu erwartenden Gefahren sicher errichtet und betrieben werden kann,
3. und ob ein vorläufiges Gesamturteil darüber möglich ist, daß das vorgesehene Anlagekonzept für das Kernkraftwerk Brokdorf dem Vorsorgegebot nach

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG entsprechen wird.

II. Die von den Klägern vorgetragenen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beigeladenen zu 2) führen nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Teilgenehmigung. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen. Dieser Vorschrift kann insofern drittschützende Wirkung zukommen, als die Zuverlässigkeit der Betreiber sich auf den Betrieb eines Kernkraftwerkes - und damit auch auf die betroffenen Bürger auswirken kann. Der Störfall in Brunsbüttel läßt nicht den Schluß auf die Unzuverlässigkeit der Beigeladenen zu 2) zu. Diese hat den Status einer juristischen Person. Ihre Zuverlässigkeit richtet sich nach der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, daß diese unmittelbar den Störfall in Brunsbüttel verursacht hätten. Selbst wenn vertretungsberechtigte Personen der Beigeladenen zu 2) organisatorische Mängel und menschliches Fehlverhalten zu verantworten hätten, hätte das nicht die Folge, daß die Beigeladene selbst als unzuverlässig angesehen werden müßte, vielmehr müßten Maßnahmen von ihr getroffen werden, daß sich derartige Mängel nicht wiederholen können. Im übrigen ist allgemein festzustellen, daß die Beigeladene zu 2) zu den Energieversorgungsunternehmen gehört. Diese haben nach dem Energiewirtschaftsgesetz die Aufgabe, für eine gesicherte Versorgung mit Strom zu sorgen. Ein Störall in einem Kernkraftwerk, der durch Fehler eines Energieversorgungsunternehmens verursacht worden ist, kann nicht dazu führen, daß dieses Unternehmen für die Zukunft vom Kraftwerkbau ausgeschlossen werde. Organisatorische Mängel müssen beseitigt werden, die Möglichkeit menschlichen Fehlverhaltens muß weitgehendst ausgeschaltet werden. Im vorliegen Fall kommt noch hinzu, daß die direkte Verantwortung für den Bau des Kernkraftwerkes Brokdorf in den Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen zu 1) und nicht in den der Beigeladenen zu 2) fällt.

An der Zuverlässigkeit der unter C) der Teilgenehmigung genannten Personen, die für die Planung und den Bau und die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes verantwortlich sind, vermag die Kammer keine begründeten Zweifel zu

erkennen.

III. Bei der Überprüfung der angefochtenen Teilgenehmigung kommt der Auslegung der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe entscheidende Bedeutung zu. Nach § 7 Abs. 2 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn

Nr. 3: die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,

Nr. 5: der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Auch bei der Genehmigungsvoraussetzung nach Nr. 5 bestimmt der Stand von Wissenschaft und Technik Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Insoweit handelt es sich um voneinander nicht trennbare Genehmigungsvoraussetzungen.

Der Begriff "Stand von Wissenschaft und Technik" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechtsordnung kommen derartige Begriffe sehr häufig vor (vgl. etwa "Zuverlässigkeit" und "öffentliche Sicherheit und Ordnung", um nur die zwei am häufigsten vorkommenden aus der unüberschaubaren Vielzahl dieser Begriffe zu nennen). Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe bedeuten keine Verletzung des Bestimmtheitserfordernisses, solange eine Konkretisierung durch Auslegung möglich ist (BVerfGE 21, 209, 215 m.w.N.; 21, 245, 261). Die gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Bestimmungen ist angesichts der Rechtsschutzgarantie in Artikel 19 Abs. 4 GG notwendig. Sie verhindert, daß ein unkontrollierbarer Freiraum für die Exekutive entstehen könnte. Von diesem Ausgangspunkt her wird, soweit erkennbar, in der gesamten bisherigen atomrechtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ohne weitere Erörterung dargelegt, daß der Begriff des Standes von Wissenschaft und Technik in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sei (vgl. BVerwG Urteil vom 16.3.1972 (DVBl. 1972, 678, 680; OVG Lüneburg, Beschluß vom 17.10.1977, DVBl 1978 S. 67, 69; VG Würzburg, Urteil vom 25.3.1977, NJW 1977 S. 1649, 1650; VG Oldenburg Urteil vom 15.9.1978, Az. I A 466/72 S. 39 des Amtlichen Urteilsabdrucks).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.1972 (a.a.O.) entspricht der Stand der Wissenschaft den derzeitigen menschlichen Erkenntnissen. Die uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle, auf welchem Stand sich die derzeitigen menschlichen Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit befinden, würde in letzter Konsequenz

dazu führen, daß die Verwaltungsgerichte die wissenschaftlichen Streitfragen auf diesem Gebiet zu entscheiden hätten. Den Verwaltungsgerichten obliegt es jedoch nicht, im Wege nachträglicher Rechtskontrolle die Bewertung dieser Streitfragen seitens der Exekutive durch ihre eigene Beurteilung zu ersetzen. Denn die rechtliche und die politische Verantwortung für eine bestimmte atomrechtliche Entscheidung ist von den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt zu tragen. Diese Verantwortung können die Verwaltungsgerichte nicht übernehmen. Die Kammer ist zu diesem Ergebnis insbesondere durch eine Auslegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 zum "Schnellen Brüter" in Kalkar gelangt (vgl. Bundesverfassungsgericht DÖV 1979, S. 49 ff).

Der Begriff "Stand von Wissenschaft und Technik" ist im Vergleich zu anderen in der Rechtsordnung vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriffen von einer großen Offenheit und Unbestimmtheit. Er bedarf im konkreten Fall der Ausfüllung durch eine Bewertung sich widersprechender Meinungen im Bereich des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit. Dazu sind nach dem Atomgesetz die zuständigen Verwaltungsbehörden berufen. Sie haben im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden, welcher wissenschaftlichen Meinung der Vorzug gegeben werden soll; sie haben das Maß des noch zu tragenden Risikos abzuschätzen und eine Entscheidung über den Umfang der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Damit fällt ihnen nach dem Atomgesetz die konkrete Einzelentscheidung über mögliche Grundrechtsbeeinträchtigungen von Bürgern zu, die in der Umgebung eines geplanten Kernkraftwerkes leben.

Diese Verlagerung von grundrechtsrelevanten Entscheidungen von der Legislative auf die Exekutive könnte als Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes angesehen werden. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (BVerfGE 34, S. 165, 192 ff). Die Offenheit und Unbestimmtheit des Begriffs "Stand von Wissenschaft und Technik" könnte ferner als ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Gesetzes gewertet werden. Danach ist es notwendig, daß das dem Eingriff zugrundeliegende Gesetz ausreichende Konkretisierungsmaßstäbe enthält, um den unbestimmten Rechtsbegriff

auslegen zu können.
Der Schluß, daß die Verwendung derartiger unbestimmter Rechtsbegriffe in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG verfassungswidrig sei, kann jedoch nicht gezogen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Problematik ausführlich auseinandergesetzt. Es hat § 7 Abs. 2 AtG sowohl im Hinblick auf den Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes wie auch im Hinblick auf das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Gesetzes für verfassungsgemäß erklärt (vgl. BVerfG a.a.O. S. 49, 5o, 52). Mit dem Erlaß des Atomgesetzes hat der Gesetzgeber die grundlegende Entscheidung für den Bau von Kernkraftwerken getroffen. Er hat zugleich mit dem Erfordernis größtmögichen Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie die Grenzen ihrer Nutzung bestimmt. Bei der Normierung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 hat er zwar unbestimmte Rechtsbegriffe von großer Offenheit und Auslegungsbedürftigkeit gebraucht, angesichts der fortschreitenden Entwicklung im Bereich des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit war es aber zulässig, die laufende Anpassung an die wissenschaftliche und technische Entwicklung den Organen der vollziehenden Gewalt zu übertragen: Unter dem Blickwinkel höchstmöglichen Schutzes für die Bevölkerung soll die Weiterentwicklung in Wissenschaft und Technik bei der behörlichen Genehmigung von Kernkraftwerken Berücksichtigung finden. Die für zukünftige Entwicklungen offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dient somit einem dynamischen Grundrechtsschutz.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage, wo die Grenzen richterlicher Kontrolle dieses so verstandenen Begriffs "Stand von Wissenschaft und Technik" liegen, ausdrücklich offengelassen (BVerfG a.a.O. S. 53). Auf der einen Seite weist das Atomgesetz der Exekutive die Aufgabe zu, unter Berücksichtigung des neuesten Erkenntnisstandes im Bereiche des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu bestimmen, auf der anderen Seite verlangt die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG, daß - wie alle Akte öffentlicher Verwaltung- auch diese Verwaltungsentscheidung der gerichtlichen Kontrolle offensteht. Ein Ausgleich dieser beiden Prinzipien im Rahmen von § 7 AtG kann nach Auffassung der Kammer sachgerecht nur unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung der Exekutive und Judikative im gewaltenteilenden Staat gefunden werden.

Das Atomgesetz wird nach Art. 87 c GG in Verbindung mit § 24 Abs., 1

S. 2 AtG im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Politisch betrachtet sind der Bund und die Länder gemeinsam verantwortlich für die Durchführung des Atomgesetzes. Dabei fällt dem Bund die grundsätzliche Entscheidung zu, Bestimmungen darüber zu erlassen, welches Restrisiko bei der Erteilung einer Genehmigung noch hingenommen werden darf. Nach §§ 1o - 12 AtG i.V.m. § 54 Abs. 1 AtG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Risikobereiche Rechtsverordnungen zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung haben die Bundesregierung und der Bundesminister des Inneren als der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister die Strahlenschutzverordnung erlassen. Hieraus wird deutlich, daß das Atomgesetz es weithin der Exekutive überläßt, allgemein verbindliche Entscheidungen über Art und das Ausmaß der Risiken, die im Einzelfall noch hingenommen werden können, zu treffen (BVerfG a.a.O. S. 53). Das Bundesverfassungsgericht hat diese gesetzliche Regelung ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Soweit in der Strahlenschutzverordnung Vorsorgemaßnahmen, die beim Betrieb eines Kernkraftwerkes getroffen werden müssen, vorgeschrieben sind, füllen sie die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 7 Abs. 2 AtG aus. Die Strahlenschutzverordnung enthält nun aber keine umfassende Regelung über alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorgemaßnahmen beim Bau eines Kernkraftwerkes. Die Strahlenschutzverordnung setzt u.a. Dosisrichtwerte fest, die nicht überschritten werden dürfen (§ 28, 45, 46 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)), sie enthält aber insbesondere keine speziellen Regelungen über die Berechnungen der Strahlendosen und über die Reaktortechnik und Reaktorsicherheit. Insoweit hat der Bund noch keine allgemein-verbindlichen Bestimmungen erlassen. In diesem Bereich sind die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission und der Reaktorsicherheitskommission, die Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission und des kerntechnischen Ausschusses von Bedeutung. Sowohl die RSK als auch die SSK haben die Aufgabe, den Bundesminister des Inneren zu beraten. Nach der Bekanntmachung über die Bildung einer Reaktorsicherheitskommission in der Fassung vom 25. Mai 1973 (Bundesanzeiger 1973 Nr. 118 S. 1; 1974, Nr. 87 S. 2) und nach der Bekanntmachung über die Bildung einer Strahlenschutzkommission vom 19.4.1974 (Bundesanzeiger 1974 Nr. 92 S. 1) bestehen die RSK und die SSK aus unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Wissenschaftlern (jeweils § 3 Abs. 3 der entsprechenden Satzung).

Der kerntechnische Ausschuß, der mit Wirkung vom 1.9.1972 durch Bekanntmachung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft geschaffen wurde (Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13.9.1972), besteht paritätisch aus Fachleuten von Herstellern, Betreibern, Überwachern und Behörden. Er hat die Aufgabe, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern (vgl. Lukes, Die zukünftige Entwicklung des Kernenergierechts, NJW 1973 S. 1209, 1214). Der Bundesminister des Inneren selbst hat nach Zusammenarbeit mit den Ländern im Länderausschuß Atomenergie die BMI-Leitlinien erlassen. In diesen Leitlinien hat der Bundesminister des Inneren nach Überprüfung Teile der RSK-SSK und KTA-Regeln übernommen (vgl. Bericht der Bundesregierung über Grundlagen und Praxis der Sachverständigentätigkeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, September 1979, S. 24, 25; vgl. insgesamt zum Regelwerk: Handbuch für Reaktorsicherheit im Strahlenschutz Teil I und II). Dieses Regelwerk hat keinen Rechtsnormcharakter. In ihm kommt aber der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Diskussion in diesem Bereich zum Ausdruck. Auch die internationale Diskussion findet Eingang in diese Richtlinien. So werden zum Beispiel die Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission, soweit sie nicht schon unmittelbar bei der Abfassung des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung berücksichtigt worden sind, auch bei der Aufstellung des Regelwerkes zugrundegelegt (vgl. Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission, ICRP. Heft 26, 1978, S. 1).

Demgegenüber ist die Behauptung der Kläger, das Regelwerk sei einseitig von den wirtschaftlichen Interessen der Großindustrie bestimmt, nicht begründet. Zwar sind in den Sachverständigengremien (vgl. z.B. die Zusammensetzung der RSK in der Besetzung vom 18. Januar 1978, Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, Ziffer 4.II., Bundesanzeiger Nr. 24 vom 3.2.1978) auch Wissenschaftler vertreten, die in Kernforschungsanlagen und Kraftwerken arbeiten und wegen dieser Tätigkeit der Atomindustrie nahestehen könnten; dies läßt aber nicht den Schluß zu, die von diesen Mitgliedern mitgetragenen Richtlinien berücksichtigten einseitig die Interessen der Atomindustrie. Zum einen ist es notwendig, bei der Aufstellung von Regeln auch solche Wissenschaftler heranzuziehen, die praktische Erfahrung in der Herstellung und beim Betrieb von Reaktoren mitbringen, zum anderen

stehen diesen Wissenschaftlern andere in Hochschulen und Bundesbehörden (z.B. Bundesanstalt für Materialprüfung und Bundesgesundheitsamt) tätige Wissenschaftler gegenüber, denen eine materielle Abhängigkeit von der Atomindustrie unter gar keinen Gesichtspunkten nachgesagt werden könnte. Weiter sorgen Befangenheitsvorschriften (vgl. z.B. § 5 der Satzung der RSK) dafür, daß im Einzelfall wirtschaftliche Überlegungen keinen Einfluß auf das Beratungsergebnis nehmen. Es gibt keine objektiv nachprüfbaren Anhaltspunkte, die die den Mitgliedern der RSK und SSK zuerkannte Weisungsfreiheit und sachliche Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. Wenn die Kläger dies vortragen, begeben sie sich in den Raum rechtlich nicht vollziehbarer Spekulation.
Als weiterer wesentlicher Gesichtspunkt kommt hinzu, daß diese Richtlinien und Empfehlungen vom zuständigen Bundesminister des Inneren nochmals überprüft werden, ehe sie Grundlage für das Genehmigungsverfahren werden. Der Bundesminister des Inneren macht sich damit diesen Sachverstand zu eigen.
Im Zusammenhang mit den BMI-Richtlinien stellt das gesamte Regelwerk die generelle Abschätzung der Exekutive darüber dar, welche Vorsorgemaßnahmen nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es ist das Ergebnis der derzeitigen Beurteilung im Bereich der durch Rechtsnormen nicht geregelten Fragen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften, die Rechtsnormcharakter haben, bildet dieses Regelwerk die Grundlage für die Entscheidung der Länder über eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 AtG. In der Verwaltungspraxis sind die Länder an diese Regeln gebunden. § 28 Abs. 3 S. 4 StrlSchV macht diese Bindung der Länder an die Leitlinien des Bundes deutlich. Danach können z.B. die Genehmigungsbehörden die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Störfälle dann als getroffen ansehen, wenn der Antragsteller bei der Auslegung der Anlage die Störfälle zugrundegelegt hat, die nach den vom Bundesminister des Innern nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlichten Sicherheitskriterien und Leitlinien für Kernkraftwerke die Auslegung eines Kernkraftwerkes bestimmen müssen. Der Bund kann ferner über das Institut der Einzelweisung nach Artikel 85 Abs. 3 GG die Länder anweisen, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren. Die Länder entscheiden dann unter Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 2o AtG über den konkreten Genehmigungsantrag. Dabei werden die Sachverständigen als Gehilfen der Behörden in deren Auftrag tätig (vgl. Wintern S. 97). Als Vorgabe der Sachverständigentätigkeit dient neben dem Atomgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen auch das Regelwerk. Wenn der Sachverständige im Einzelfall die Abweichung von einer Richtlinie für gerechtfertigt hält, muß er dazu Stellung nehmen, inwiefern

durch andere Maßnahmen die Sicherheit mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist (vgl. Vorwort zu den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren, 2. Ausgabe Januar 1979, Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 4.1). Die zuständigen Landesbehörden haben die von den Sachverständigen erstellten Gutachten zu überprüfen und dann eine eigene Entscheidung für die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen zu fällen. (Lukes Grundlagen und Praxis der Sachverständigentätigkeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren in : Bericht der Bundesregierung über Grundlagen und Praxis der Sachverständigentätigkeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren S. 158). Die Länder tragen die rechtliche Verantwortung für diese Entscheidung Sie sind die Adressaten eines Genehmigungsantrages. Im Klagefall sind allein sie die richtigen Beklagten.

Vor diesem Hintergrund muß die Kontrollaufgabe der Verwaltungsgerichte gesehen werden. Ihnen obliegt es nicht, den der Exekutive zugewiesenen Bewertungsvorgang durch ein erneutes Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der unterschiedlichen Meinungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit zu ergänzen. Die Verwaltungsgerichte würden dadurch Aufgaben an sich ziehen, die nach der Fassung des Atomgesetzes der Exekutive zustehen. Sie würden gestaltende Aufgaben übernehmen und die Grenzen der Rechtskontrolle überschreiten. Mit der auf eigenen Ermittlungen beruhenden Anordnung bestimmter von ihnen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für erforderlich gehaltener Vorsorgemaßnahmen würden die Gerichte die Verantwortung dafür auf sich nehmen. Im Rahmen der ihnen lediglich zugewiesenen Rechtskontrolle können und dürfen sie diese Verantwortung nicht übernehmen.
Denn das gerichtliche Verfahren ist kein zweites Genehmigungsverfahren.

Es sprechen auch ganz gewichtige praktische Gründe gegen eine derartige Ausweitung der gerichtlichen Überprüfung. Die Wiederholung des von der Exekutive schon durchgeführten Beurteilungsvorganges unter gerichtlicher Aufsicht würde alle zeitlichen Grenzen gerichtlicher Verfahren sprengen. Zudem sind die Verwaltungsgerichte weder organisatorisch noch personell in der Lage, diesen Bewertungsvorgang selbst vorzunehmen. Die Verwaltungsgerichte müssen sich deshalb auf eine Rechtskontrolle der Verwaltungsentscheidung beschränken. Dabei ist auch für ihre Entscheidung das Regelwerk wegen seines naturwissenschaftlich fundierten fachlichen Aussagegehaltes eine geeignete Erkenntnisquelle, weil es auf den zentral- durch die Bundesregierung - ermittelten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht. Dieser Gedanke, der vom

Bundesverwaltungsgericht im STEAG-Urteil vom 17.2.1978(BVerwGE 55, 250, 256) zur Bedeutung der TA-Luft entwickelt worden ist, kann auch im Atomrecht Berücksichtigung finden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (a.a.O. S. 54) der Exekutive ausdrücklich einen eigenen Beurteilungsbereich bei der Abschätzung der noch hinzunehmen Risiken zuerkannt hat, ist es sachgerecht, wenn auch die Gerichte das Regelwerk als das Ergebnis dieser Beurteilung bei ihrer Kontrolle zugrundelegen. Im Einzelfall haben sie dann zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß diese Regeln und Leitlinien fehlerhaft und willkürlich zustandegekommen sind. Ferner ist zu überprüfen, ob wegen des Vorliegens eines atypischen Sachverhalts ein Abweichen von den Regeln notwendig erscheint (Breuer, Die Entwicklung des Umweltschutzrechts seit 1977, NJW 1979, S. 1862 ff, 1867, 1869). Sind keine derartigen Gründe erkennbar, die ein Abweichen vom Regelwerk erfordern, ist die konkrete Einzelentscheidung unter folgenden zwei Gesichtspunkten zu untersuchen:
Einmal ist zu prüfen, ob das Regelwerk bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG angewandt worden ist. Zum anderen sind die übrigen Entscheidungsgrundlagen der Genehmigungsbehörde, insbesondere die Sachverständigengutachten, daraufhin zu überprüfen, ob aufgrund dieser konkreter Ermittlungen eine atomrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte. Sind die Entscheidungsgrundlagen unvollständig oder fehlerhaft, kann die Genehmigung keinen Bestand haben. Da das gerichtliche Verfahren kein zweites Genehmigungsverfahren ist, können die Gerichte auch nicht eine auf unvollständigen Grundlagen ruhende Genehmigung durch eigene Ermittlungen ergänzen und heilen.

IV. Die so verständene Kontrolltätigkeit der Verwaltungsgerichte bestimmt den Umfang der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 VwGO. Die Verwaltungsgerichte haben zu ermitteln, auf welchen Entscheidungsgrundlagen die angefochtene Genehmigung beruht. Dazu reicht es aus, wenn sie die im Genehmigungsverfahren erstellten Gutachten daraufhin überprüfen, ob aus ihnen widerspruchsfrei gefolgert werden kann, daß der beantragten Genehmigung keine rechtlichen und technischen Hindernisse entgegenstehen.
Zur Beurteilung dieser Frage können sich die Verwaltungsgerichte die erstellten Gutachten von den Sachverständigen unter Vorhalt der klägerischen Einwendungen erläutern lassen. Unter diesem Gesichtspunkt stehen einer Mehrfachtätigkeit

von Sachverständigen im Genehmigungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren keine Bedenken entgegen. Die Verwaltungsgerichte können dadurch erkennen, wie die angefochtene Genehmigung zustandegekommen ist.

Mit dieser Beurteilung der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht hält sich die Kammer an die Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem "Würgassen-Urteil" vom 16.3.1972 (DVBl 1972, 678, 680) zu dieser Frage aufgestellt hat.

Für den hier zu entscheidenden Fall bedeutet dies, daß alle klägerischen Beweisanträge, die die Kammer nicht schon aus anderen Gründen (insbesondere wegen fehlender Klagebefugnis bezüglich der unter Beweis gestellten Tatsachen) als unerheblich angesehen hat, abgelehnt werden mußten. Fast alle klägerischen Beweisanträge zielen darauf ab. daß die Kammer eigene Ermittlungen zu den grundlegenden Fragen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit anstellt. Sie haben ferner zum Ziel, daß unter gerichtlicher Aufsicht das Genehmigungsverfahren für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf wiederholt wird. Damit überschätzen die Kläger Maß und Umfang nachträglicher Rechtskontrolle.

V. Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Denn die Kläger haben eine Anfechtungsklage erhoben. Daraus ist zu folgern, daß es für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Genehmigung auf den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der 1. Teilgenehmigung ankommt (so ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht, a.a.O. S. 680). Die Befürchtung der Kläger, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse würden nicht berücksichtigt, ist nicht begründet. Bei den weiteren Teilgenehmigungen ist jeweils der dann neueste Stand von Wissenschaft und Technik zugrundezulegen. Ferner gibt § 17 AtG die Möglichkeit, durch nachträgliche Auflagen die dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu bestimmen.
Im vorliegenden Fall ist diese Frage allerdings nicht von entscheidender Bedeutung. Denn während der mündlichen Verhandlung, insbesondere bei der Befragung der Sachverständigen ist die angefochtene erste Teilgenehmigung sowohl nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Erlasses der 1. Teilegenehmigung wie auch nach dem jetzigen Stand von Wissenschaft und Technik erörtert worden. Insofern hat die Kammer zusätzlich geprüft, ob der im Jahre 1976 erlassenen Genehmigung auch unter dem Gesichtspunkt des jetzigen Standes von Wissenschaft und Technik rechtliche und technische

Hindernisse entgegenstehen.

VI. Die in der 1. Teilgenehmigung enthaltene Standortentscheidung hält einer rechtlichen Überprüfung stand.

1. Am Standort in Brokdorf kann das geplante Kernkraftwerk unter Einhaltung des Mindestbelastungsgebotes nach der Strahlenschutzverordnung betrieben werden. Das Mindestbelastungsgebot nach § 21 Nr. 4 der hier noch anzuwendenden 1. Strahlenschutzverordnung sowie nach §§ 28, 45 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905 gebietet, die Ableitung radioaktiver Stoffe aus Kernkraftwerken in Luft und Wasser unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles so gering wie möglich zu halten. Dabei dürfen bestimmte Dosisrichtwerte unter keinen Umständen überschritten werden. Unter der Geltung der 1. Strahlenschutzverordnung war nach den damaligen Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke des Bundesministers des Innern und nach den Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission Vorsorge dagegen zu treffen, daß bei Berücksichtigung aller für die Umgebung des Kernkraftwerkes relevanten Emitenten insgesamt folgende Regelwerte nicht überschritten wurden:

- 3o mrem/a(pro Belastungspfad, Luft und Wasser) für den Ganzkörper durch innere und äußere Bestrahlung,
sowie
-9o mrem/a für die Schilddrüse von Kleinkindern (auch unter Berücksichtigung des Weide-Kuh-Milchpfades).

Dieses sogenannte 3o mrem/9o mrem-Konzept ist nunmehr in § 45 Abs. 1 der jetzt geltenden Strahlenschutzverordnung festgelegt worden. Es handelt sich insoweit um Grenzwerte, die weder Betreiber noch Genehmigungsbehörden von der Pflicht entbindet, soweit wie möglich unter diesen Werten zu bleiben. Das Mindestbelastungsgebot ist Teil des umfassenden Vorsorgegebotes nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

Im vorliegenden Fall ist bei der Prüfung, ob das Mindestbelastungsgebot eingehalten werden kann, nicht auf die Antragswerte, sondern auf die sich im längerfristigen Betrieb ergebenden Erfahrungs- oder Erwartungswerte abzustellen. Denn mit der Standortgenehmigung werden noch keine Abgabewerte genehmigt. Beurteilt werden kann zur Zeit allein die Frage, ob unter Berücksichtigung der Standort-

eigenschaften die Strahlenbelastung so gering wie möglich im Sinne von § 21 Nr. 4 der 1. Strahlenschutzverordnung und § 28, 45 der jetzt geltenden Strahlenschutzverordnung gehalten werden kann (vgl. OVG Lüneburg Beschluß vom 17.1o.1977, DVBl 78,67,7o).

a) Die von den Beklagten herangezogenen Entscheidungsgrundlagen lassen den Schluß zu, daß beim späteren Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf das Mindestbelastungsgebot eingehalten werden kann. Im Genehmigungsverfahren sind insoweit das Gutachten über die Strahlenexposition der Bevölkerung in der Umgebung des geplanten Kernkraftwerkes (Oktober 1975) und das Gutachten über die Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Umgebung des Standortes Brokdorf durch den Verzehr spezieller tierischer Nahrungsmittel (Februar 1976) eingeholt worden. Ferner ist während des gerichtlichen Verfahrens (September 1977) eine zusätzliche Stellungnahme über die Überlagerung von Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Kernkraftwerken Stade, Brunsbüttel und Brokdorf erstattet worden. Die Kammer ist nach Prüfung dieser Gutachten und nach der Vernehmung des Sachverständigen Handge, der maßgeblich an der Erstellung stattung der Gutachten mitgewirkt hat, zu der Überzeugung gelangt, daß die Standorteigenschaften keine unüberwindlichen rechtlichen und technischen Hindernisse dafür darstellen, daß das geplante Kernkraftwerk im Einklang mit dem Vorsorge- und Mindestbelastungs gebot betrieben werden kann. Entsprechend den Richtlinien des Bundesministers des Inneren über die in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zur Prüfung erforderlichen Informationen vom 3o. Juni 1975 (Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 3.7) beruhen die Gutachten auf den dort genannten Standortdaten. Die orographischen, hydrologischen und meteorologischen Daten sind in ausreichender Weise als Berechnungsgrundlage ermittelt worden. Zwar gibt es keine meteorologischen Messungen direkt am Standort Brokdorf; in Übereinstimmung mit Ziffer 4.5.2. der jetzt geltenden Allgemeinen

Berechnungsgrundlage für Strahlenexpositionen bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässer vom 15.8.1979 (GMBL 1979 S. 371) kann jedoch auf meteorologische Daten vergleichbarer Stationen des Deutschen Wetterdienstes zurückgegriffen werden. Das haben die Gutachter getan. Dabei konnten sie sich auf die Untersuchung von Reidat über die meteorologischen Verhältnisse am Standort Brokdorf vom Juli 1974 und auf die ergänzende Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom Juni 1975 stützen. Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß die Wetterlage in Brokdorf keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den benachbarten Wetterstationen Hamburg, Fuhlsbüttel und Cuxhaven aufweist. Dies hat auch die Sachverständige Kühnel in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Wesentlich ist, daß in Brokdorf wegen seiner Lage in der Norddeutschen Tiefebene mit keinen grundlegend anderen Wetterdaten als an den benachbarten Stationen gerechnet werden muß.

Bei der Berechnung der zu erwartenden Strahlenexpositionen haben die Gutachter zwar nicht die BMI-Richtlinie zu § 45 StrschVO vom 15.8.1979 verwenden können. Der Sachverständige Handge hat aber während der Beweisaufnahme dargelegt, daß sich auch unter Berücksichtigung der BMI-Richtlinie keine wesentlichen Änderungen an den errechneten potentiellen Strahlenexpositionen ergeben würden. Diese Tatsache wird von den Klägern auch nicht bestritten. Ihre Argumentation zu den Berechnungsgrundlagen läßt sich im wesentlichen in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die verwendeten Nuklidspektren seien unvollständig.
2. Kurzlebige Aerosole seien nicht berücksichtigt worden.
3. Die verwendeten Ausbreitungsfaktoren seien unrealistisch. Insbesondere müsse wegen der ungünstigen Standorteigenschaften mit weit höheren Ablagerungsgeschwindigkeiten gerechnet werden.
4. Nicht alle möglichen Belastungspfade (insbesondere der Belastungspfad Sielsystem/Schlick) über Abluft und Abwasser seien berücksichtigt worden. Die insoweit verwendeten Transferfaktoren seien zu niedrig angesetzt.
5. Es müßten höhere Dosisfaktoren bei der Berechnung der Strahlenbelastung berücksichtigt werden.

Bei realistischer Berechnung würden sich Strahlendosen ergeben, die weit über den Grenzwerten nach der Strahlenschutzverordnung lägen.

Dieser klägerische Vortrag läßt nicht den Schluß zu, daß die erstellten Gutachten als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der künftig zu erwartenden Strahlenbelastung unbrauchbar sind. Während der Befragung des Sachverständigen Handge hat sich herausgestellt, daß die Kläger eine Berechnung der zu erwartenden Strahlendosis nur dann als realistisch ansehen, wenn alle nur denkbaren ungünstigen Bedingungen gleichzeitig der Berechnung zugrundegelegt werden. Die Kläger kommen zum Beispiel beim Belastungspfad Weide-Kuh-Milch durch Aufnahme von Jod-131 zu einem Dosiswert von über 8oo mrem/a (S. 92 des Tonbandprotokolls). Der Sachverständige Handge kommt nach seiner jetzigen Berechnung unter Berücksichtigung der Antragswerte und der neuesten BMI-Richtlinien vom 15.8.1979 auf einen Wert unter 5o mrem/pro Jahr (vgl. S. 16,84 und 1oo des Tonbandprotokolls). Die zugrunde gelegten Antragswerte können, wie die Erfahrung mit anderen schon in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken in der Bundesrepublik zeigt, bei der späteren Genehmigung bei weitem unterschritten werden. Die Beigeladenen haben eine Abgaberate von 8o.ooo Curie/pro Jahr für Edelgase und von o,4 Curie/a für Jod-131 beantragt. Tatsächlich haben Kernkraftwerke in der Bundesrepublik (z.B. Stade, Brunsbüttel und Biblis) im Jahre 1977 zwischen 3.ooo und 4.ooo Curie/pro Jahr Edelgase und o,o26, o,o15 und o,ooo5 Curie/a Jod131 emitiert (Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über "Umweltradioaktivität und Strahlenbelastungen im Jahre 1977" Bundestagsdrucksache 8/3119 vom 2o.8.1979, Tabelle 8). Dies entspricht einer Strahlenbelastung in einem Umkreis von o-3 km über sämtliche Expositionspfade über die Abluft von o,1 mrem(Stade und Brunsbüttel) und o,2 mrem (Biblis) (vgl. Tabelle 12 der Bundestagsdrucksache). Nach Tabelle 11 der genannten Drucksache betrug 1977 für die genannten Kernkraftwerke die maximale Strahlenexposition über den Belastungspfad Weide-Kuh-Milch 2 mrem (Stade) 1 mrem (Brunsbüttel)und o,4 mrem (Beblis). Auch die von den Klägern angeführten Meßergebnisse von Jod-131, die im September 1977 in der Umgebung von Brunsbüttel ermittelt worden sind und mit denen die Kläger die Unzulänglichkeit der verwandten Berechnungsgrundlagen darlegen

wollen, haben nicht dazu geführt, daß vom Kernkraftwerk Brunsbüttel für den Expositionsweg Weide-Kuh-Milch für die Schilddrüsenbelastung eines Kleinkindes eine höhere Strahlenbelastung als 1 mrem im Jahr ausgegangen ist. Dieses Beispiel zeigt, daß die Berechnungsgrundlagen, wie sie die Kläger annehmen wollen, vor dem Hintergrund der tatsächlich ermittelten Meßwerte unrealistisch sind. Eine Kumulation ungünstigster Faktoren spiegelt die in der Natur ablaufenden Vorgänge nicht annähernd wider. Die Aussage des Sachverständigen Handge (Seite 84 des Tonbandprotokolls), daß das Zusammentreffen mehrerer Extremwerte wegen ihrer Abhängigkeit voneinander bei den Berechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt werden müßte, erscheint deshalb folgerichtig. Die Berechnungsgrundlagen haben den Zweck, die möglichen Strahlenbelastungen abzuschätzen. Wwie das Bundesverfassungsgericht dargelegt hat (a.a.O. S. 54), kann es sich dabei immer nur um Annäherungswissen handeln. Denn im Bereich der Naturwissenschaften ist eine absolute Gewißheit nicht möglich. Die Abschätzungen müssen sich am Maßstab praktischer Vernunft ausrichten. Nach der Beweisaufnahme ist die Kammer der Überzeugung, daß die vom Sachverständigen Handge verwandten Berechnungsgrundlagen diesem Maßstab genügen.

In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die im Jahre 1975 und 1976 erstellten Gutachten nur eine Entscheidungsgrundlage für die Standortentscheidung darstellen und nicht für die Genehmigung von Abgaberaten. Während des weiteren Genehmigungsverfahrens, insbesondere im wasserrechtlichen Verfahren, müssen die besonderen hydrologischen Verhältnisse am Standort Brokdorf bei der Festsetzung der Abgaberaten berücksichtigt werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Beklagten aufgrund der radioökologischen Gutachten eine vorläufige Abschätzung über den Umfang der zu erwartenden Strahlenbelastung vornehmen konnten.

b) Die radiologische Vorbelastung durch die schon bestehenden Kernkraftwerke Stade und Brunsbüttel stellt kein Hindernis für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf dar. Eine Überlagerung von Strahlenexpositionen verschiedener Kernkraftwerke ist dann unschädlich, wenn die Gesamtbelastung im gemeinsamen Einwirkungsbereich mehrerer

Kraftwerke die bei einem Kraftwerk unbedenkliche Dosis nicht übersteigt (vgl. § 45 S. 3 StrlSchVO). Das OVG hat in seinem Beschluß vom 17. Oktober 1977 (vgl. S.31-36 des amtlichen Beschlußabdruckes) unter Hinweis auf die "gutachterliche Stellungnahme über die Überlagerung von Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Kernkraftwerken Stade, Brunsbüttel und Brokdorf" ausgeführt, daß die Vorbelastung am Standort Brokdorf so gering sei, daß sie die durch den künftigen Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf selbst verursachte Belastung bei Zusammenrechnung aller Belastungspfade um insgesamt weniger als 1,5 mrem/a erhöhe. Dieser Wert sei vernachlässigbar gering.

Nach der Beweisaufnahme sieht die Kammer keinen Anlaß, eine andere Beurteilung als das OVG vorzunehmen; sie schließt sich deshalb insoweit den Ausführungen des OVGs an.

c) Nach dem radioökologischen Gutachten und den Aussagen des Sachverständigen Handge kann ebenfalls erwartet werden, daß während des späteren Betriebes des Kernkraftwerkes Brokdorf die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung unterschritten werden können. Ausgehend von den Antragswerten haben die Gutachter folgende Strahlenexpositionen für den Ganzkörper über alle Belastungspfade erhalten:

23 mrem/a infolge Ableitungen mit der Fortluft,
8 mrem/a infolge Ableitungen mit dem Abwasser;
für den Expositionsweg Weide-Kuh-Milch haben sie einen Wert von 122 mrem/a errechnet. Unter Berücksichtigung der jetzt geltenden BMI-Berechnungsrichtlinie zu § 45 StrlSchVO kommt der Sachverständige Handge zu folgenden Dosiswerten:
3o,9 mrem infolge Ableitung mit der Fortluft
13 mrem infolge Ableitung mit dem Abwasser
und unter 5o mrem auf dem Weide-Kuh-Milchpfad (S. 16 des Tonbandprotokolls)

Geht man auch hier davon aus, daß die Antragswerte im späteren Genehmigungsverfahren auf einen sehr viel geringeren Wert zurückgesetzt werden können, kann die vorläufige Abschätzung der Beklagten über den Umfang der zu erwartenden Strahlenexposition nicht beanstandet werden.

d) Die 1. Teilgenehmigung ist nicht deshalb fehlerhaft, weil die Beklagten die Eignung des Standortes nicht im Hinblick auf das Zusammenwirken chemischer Schadstoffe und ionisierender Strahlen besonders untersucht haben.

Unter Synergismus versteht man das Zusammenwirken chemischer und radioaktiver Schadstoffe. Erstmals in dem "Krümmel-Urteil" des OVG Lüneburg vom 22. Dezember 1978 (DVBl 1979, S.686, 689 ff) ist das Vorsorgegebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dahingehend ausgelegt worden, daß auch solche Schäden verhütet werden müßten, die durch die Kombinationswirkung radioaktiver und anderer Schadstoffe entstehen - oder verstärkt werden könnten. Im einzelnen beruht das Urteil des OVG zu diesem Punkt auf folgenden wesentlichen Erwägungen:

> Durch das Zusammenwirken von chemischen- und radioaktiven Stoffen könne ein Schaden verursacht werden, den einer der beiden Stoffe allein nicht in gleicher Weise oder in gleichem Umfang bewirken könne. Nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik könnten keine Schwellenwerte genannt werden, bei deren Überschreitung eine zusätzliche schädliche synergistische Wirkung entstehen könne. Schädliche Wirkungen habe man experimentell nur bei dem Zusammenwirken chemischer Schadstoffe mit kurzzeitigen Einwirkungen sehr hoher Dosen feststellen können. Bezüglich geringer Strahlendosen, die unterhalb der Dosisrichtwerte der Strahlenschutzverordnung lägen, sei keine über ganz allgemeine Aussagen hinausgehende Abschätzung des Gesundheitsrisikos synergistischer Effekte möglich. Wegen der linearen Dosis-Wirkung-Beziehung bei niedrigen Dosen werde bei steigenden Strahlendosen das Gesundheitsrisiko größer. Erreiche die Strahlendosis den Störfallauslegungswert von 5 rem, könne man von einer schädlichen synergistischen Wirkung ausgehen. Zur Beurteilung dieser Wirkung komme es entscheidend auf den Grad der Belastung eines Gebietes mit chemischen Schadstoffen an. Dabei müsse man nicht nur die Individualbelastung- sondern auch die Kollektivbelastung der Gesamtbevölkerung berücksichtigen. Bei einer großen Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich eines Kernkraftwerkes müßten daher schon erheblich niedrigere Einzeldosen als etwa 3o mrem/a auch im Hinblick auf Synergismen bedeutsam sein. Denn mit wachsender Bevölkerungszahl werde statistisch betrachtet die Schadenswirkung selbst kleiner Strahlendosen durch das Zusammenwirken mit chemischen Schadstoffen erheblich größer. Auch der einzelne könne diese Erhöhung des Bevölkerungsrisikos geltend machen. Denn das Bevölkerungsrisiko setze sich aus zahllosen Individualrisiken zusammen. Eine Risikoabschätzung sei nur für große Kollektive möglich.

Das OVG Lüneburg kommt aufgrund dieser Erwägungen zu dem Ergebnis, daß bereits eine durchschnittliche Ganzkörperdosis von 1o mrem/a für eine Bevölkerung von 1 Millionen in einem mit Schadstoffen stark vorbelasteten Gebiet mit dem Vorsorgegebot nicht in Einklang stehe.
Die Kammer vermag sich diesen Erwägungen nicht anzuschließen. Mit dem OVG ist sie der Auffassung, daß nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik keine genaue Abschätzung darüber möglich ist, von welcher Strahlendosis an eine schädliche synergistische Wirkung von ionisierenden Strahlen und chemischen Schadstoffen anzunehmen ist. Im Gegensatz zum OVG meint sie aber, daß bei einer Strahlenbelastung unterhalb des Grenzwertes von 3o mrem/a sich keine rechtlich relevanten Anhaltspunkte für eine zusätzliche Gefährdung der Bürger durch Synergismen ergeben. Insoweit folgt die Kammer den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission vom 18. Oktober 1977 (Handbuch für Reaktorsicherheit im Strahlenschutz Ziffer 5.7.; Bundesanzeiger Nr. 212 vom 11.11.1977). Bei allen Experimenten, die sich auf die Gefährlichkeit chemischer Schadstoffe bezogen, ist die Einwirkung ionisierender Strahlen mitberücksichtigt worden. Denn die natürliche Strahlenexposition, die im Bundesgebiet im Mittel bei 11o mrem pro Jahr liegt, ist überall vorhanden. Eine zusätzliche Strahlenbelastung in der Größenordnung der natürlichen Strahlenexposition kann deshalb keine schädigende synergistische Wirkung hervorrufen. Auch die vom OVG vernommenen Sachverständigen haben in dem "Krümmel - Verfahren" ausgesagt, daß bei Strahlendosen unterhalb 3o mrem überhaupt keine - (Sachverständiger Streffer, S. 53 des amtlichen Urteilabdrucks) bzw. vernachlässigbar geringe (Sachverständiger Barthelmeß S. 54) synergistische Wirkungen auftreten könnten. Insoweit stützen diese Aussagen die Meinung der Strahlenschutzkommission.
Der Hinweis auf ein erhöhtes Bevölkerungsrisiko durch Strahlendosen unterhalb von 3o mrem/a vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Der einzelne kann sich nur auf das ihn betreffende Individualrisiko, nicht auf das Bevölkerungsrisiko berufen. Zudem liegen dazu keine konkreten Befunde, allenfalls statistische Berechnungen vor. Insoweit gibt es zur Zeit Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten (OVG Lüneburg a.a.O. und S. 53 des amtlichen Urteilsabdrucks; vgl. zu dieser Frage auch BVerwGE 5o, S. 25o, 262). Angesichts dieser

Grenzen menschlicher Erkenntnisfähigkeit muß es bei einer Abschätzung der Schadenswahrscheinlichkeit anhand praktischer Vernunft bewenden (vgl. BVerfG a.a.O. S. 54).

Legt man diesen Maßstab zugrunde, so bleibt den atomrechtlichen Genehmigungsbehörden zur Prüfung synergistischer Wirkungen nur die Strahlenschutzverordnung und die TA-Luft. Können an einem Standort sowohl die Werte der Strahlenschutzverordnung als auch die Werte der TA-Luft unterschritten werden, sind nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik schädliche synergistische Wirkungen nicht zu befürchten.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß der Standort Brokdorf nicht wegen des Vorliegens von Synergismen ungeeignet ist. Am Standort selbst ist keine Industrie vorhanden. Die nächsten Industriebetriebe sind 12 bzw. 13 km in Itzehoe und Brunsbüttel. Dort werden die Werte der TA-Luft eingehalten. Im "Krümmelverfahren" ist ermittelt worden (S. 57 des amtlichen Urteilsabdrucks), daß der Raum Brunsbüttel genauso wie die nähere Umgebung des Kernkraftwerkes Krümmel keine außergewöhnliche Vorbelastung durch chemische Schadstoffe aufweist. Die Kläger, die in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Kernkraftwerkes Brokdorf wohnen, sind somit nicht zusätzlich zu der zu erwartenden Strahlendosis mit außergewöhnlich hohen chemischen Schadstoffen belastet. Die übrigen Kläger wohnen in einer so weiten Entfernung von Brokdorf, daß schon wegen ihrer um ein vielfaches geringeren Strahlenbelastung als in der näheren Umgebung des Kernkraftwerkes schädliche Synergismen nicht zu erwarten sind.

2. Der Standort ist nicht wegen der hydrologischen Verhältnisse ungeeignet. Schon oben (A III 2.) wurde dargelegt, daß die Kläger mit ihrer Klage gegen die Standortgenehmigung nicht ihre Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht geltend machen können. Dies muß dem wasserrechtlichem Verfahren vorbehalten bleiben (so auch OVG Lüneburg, Beschluß vom 17.1o.1977, DVBl 1978, 67, 7o). Die Prüfung der Beklagten hatte sich darauf zu beschränken, ob dem Gesamtvorhaben unüberwindliche Hindernisse aus dem Wasserrecht entgegenstehen. Aufgrund der Stellungnahme des Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

26.1.1975 (Bl. 315 ff der Verwaltungsakten) und vom 7. Februar 1975 (Bl. 282, 284,285 der Verwaltungsakten) konnten die Beklagten davon ausgehen, daß sowohl hinsichtlich der Wärmebelastung als auch hinsichtlich der Belastung mit radioaktivem Abwasser wasserrechtliche Hindernisse nicht zu erwarten sind (vgl. auch S. 77 der 1. Teilgenehmigung).

Die Kläger können allerdings geltend machen, daß die nuklearspezifischen Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser für sie zu unzumutbaren Strahlendosen führen. Die besondere Zuständigkeit der Wasserbehörden zur Regelung der wasserrechtlichen Fragen entbindet die atomrechtlichen Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, die radiologische Belastung der Bevölkerung auch unter Beachtung der besonderen hydrologischen Verhältnisse zu beurteilen (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 22.12.1978, DVBl 1979 S. 686, 68o; Bay. VGH Urteil vom 9.4.1979, DVBl 79, S. 673, 677). Das haben die Beklagten getan. Die radioökologischen Gutachten berücksichtigen die besonderen hydrologischen Verhältnisse in Brokdorf, insbesondere die Tatsache, daß Brokdorf im Tidegebiet der Elbe und im Einwirkungsbereich der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Stade liegt. Ferner wurde bei den Berechnungen auch das Bewässerungs- und Sielsystem in der Umgebung von Brokdorf berücksichtigt. Die Kammer verkennt nicht, daß für eine Genehmigung von Abgabewerten in das Abwasser die Ermittlungen über die hydrologischen Verhältnisse noch einer Ergänzung bedürfen. Für eine Abschätzung der zu erwartenden Strahlenbelastung reichen die Standortdaten jedoch aus. Nach Überprüfung der Gutachten und der Aussage des Sachverständigen Handge (S. 182 bis 2o6, 246 - 251 des Tonbandprotokolls) ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, daß insoweit durch die Bestimmung von Auflagen und Einleitungsbedingungen ausreichende Vorsorge gegen eine Erhöhung der Strahlen belastung getroffen werden kann. Nach dem Gutachten über die Strahlenexposition der Bevölkerung in der Umgebung des geplanten Kernkraftwerkes ist unter Zugrundelegung der Antragswerte eine Strahlenbelastung von 8 mrem/a infolge von Ableitungen mit dem Abwasser errechnet worden (vgl. 9-2 des Gutachtens). Bei der späteren Genehmigung von Abgaberaten können,wie die Erfahrungen mit anderen Kernkraftwerken zeigt (vgl. Tabelle 13 und 14 des zitierten Berichtes der

Bundesregierung über die Umweltradioaktivität), geringere Werte festgesetzt werden. Die Abschätzung der Beklagten über die Belastung infolge Ableitung mit dem Abwasser weist demnach einen großen Sicherheitsabstand zu den zur Zeit gültigen Dosisrichtwerten auf. Deshalb kann die Kammer die Schlußfolgerung der Beklagten, alle in Betracht zu ziehenden hydrologischen Besonderheiten am Standort Brokdorf könnten berücksichtigt werden, nicht beanstanden (vgl. S. 71 der 1. Teilgenehmigung).

3. Die Standortentscheidung ist nicht wegen der geologischen Verhältnisse in Brokdorf fehlerhaft. Die Beklagten haben zu diesem Punkt im Genehmigungsverfahren die Stellungnahmen von Prof. Steinfeld und des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingeholt (vgl. S. 1226 bis 1232 der Verwaltungsakte). In beiden Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, daß weder Bodensenkungen noch Erdbeben zu erwarten sind. Bei der Berechnung möglicher Erdbebenerschütterungen müsse davon ausgegangen werden, daß sich am Erdbebenherd Alfhausen ein Erdbeben mit der Stärke aus dem Jahre 1770 wiederholen werde. Bei einem solchen Beben würde in Brokdorf eine maximale Bodenbeschleunigung von etwa 11 cm/sec^2 anzutreffen sein. Diese Ergebnisse stimmen mit der generalisierten Erdebebenzonenkarte der KTA-Regel 2201 (Bundesanzieger Nr. 130 vom 19.7.1975) überein. Danach liegt Brokdorf in der Erdbebenzone Null, also in einem Gebiet mit sehr geringer seismischer Gefährdung. Gemäß Ziffer 3.2.8 ist in diesem Fall ein Kernkraftwerk gegen das Sicherheitsbeben (maximale Bodenbeschleunigung in beliebiger horizontaler Richtung von 50 cm/sec^2) auszulegen. Mit dieser Auslegung würde das Kernkraftwerk Brokdorf auch gegen die von Prof. Steinfeld ermittelte maximale Bodenbeschleunigung von 11 cm/sec^2 ausgelegt sein.

Der klägerisches Vortrag bietet für die Kammer keinen Anlaß an diesem erkennbaren Stand der geologischen Erkenntnisse zu zweifeln. Die Behauptung, ein Erdbeben von der Stärke des Bebens in Prignitz könne auch in Brokdorf auftreten, ist eine Vermutung der Kläger, die nach ihrem eigenen Vortrag erst durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden muß. Es ist rechtsfehlerfrei, wenn sich die Beklagten auf den ihnen bekannten jetzigen Stand der Wissenschaft gestützt haben.

4. Die Standortentscheidung kann auch nicht wegen fehlender Eignung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen im Störfall aufgehoben werden.

Die Beklagten haben diese Frage geprüft (S. 87 u. 82 der 1. Teilgenehmigung) und sich dabei auf die Rahmenempfehlungen des Bundesministers des Inneren für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (jetzt geltende Fassung vom 7. Oktober 1977, GMBL Nr. 31, 1977; Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 3.15) gestützt. Danach sollen sich die akuten Schutzmaßnahmen (insbesondere Evakuierungen) auf den Bereich bis 1o km konzentrieren. In diesem Bereich ist in Brokdorf die Bevölkerungsdichte nicht größer bzw. sogar deutlich geringer als in der Umgebung bereits genehmigter Standorte. Dieser Bereich läßt sich in Brokdorf verkehrsmäßig so erschließen, daß Evakuierungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die klägerischen Wohnorte durchführbar erscheinen.Für eine vorläufige Beurteilung im Rahmen der 1. Teilgenehmigung reicht diese Möglichkeit aus.

Ob darüberhinaus Evakuierungsmaßnahmen möglich sein müssen, braucht, wie das OVG im"Krümmel-Verfahren" dargelegt hat (a.a.O. S. 688), im Rahmen der Standortentscheidung nicht überprüft zu werden. Denn mit Evakuierungsmaßnahmen über den 1o km-Bereich hinaus müßte nur dann gerechnet werden, wenn schwere Reaktorkatastrophen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Dann wäre aber das hier noch nicht genehmigte Anlagenkonzept so fehlerhaft, daß die entsprechende Genehmigung aufgehoben werden müßte. Insoweit haben die Kläger ausreichenden Rechtsschutz durch ihre Klagemöglichkeit gegen die Konzeptgenehmigung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Standortentscheidung im Hinblick auf klägerische Rechtspositionen nicht rechtswidrig ist.

VII. Die bereits genehmigten Baumaßnahmen sind in ihrem Umfang so ausgelegt, daß das Kernkraftwerk Brokdorf gegen alle zu erwartenden Gefahren sicher errichtet - und betrieben werden kann.

1. Die Baugründung ist ausreichend dimensioniert. Dieser Schluß kann aus den vorliegenden Gutachten zur Gründungsbeurteilung von Prof. Steinfeld und Dr. Franke (vgl. S. 48 der Teilgenehmigung) sowie aus den erläuternden Aussagen von Prof. Steinfeld in der mündlichen Verhandlung gezogen werden. Das Erdbaulaboratorium, dessen Leiter der Sachverständige Steinfeld ist, hat die Bodenschichten in Brokdorf genau untersucht. Über die Grundrißfläche des geplanten Kernkraftwerkes hinaus bestehen deshalb genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit (S. 253 ff des Tonbandprotokolls). Daraufhin hat das Erdbaulaboratorium zwei Probepfähle mit unterschiedlicher Dimensionierung angefertigt. Bei den Probebelastungen wurde der Pfahl, der in Sanden geringerer Lagerungsdichte abgesetzt worden war, bei einer Last von 7-8oo Mp bis zu 1o cm abgesenkt. Die Grenzlast wurde erreicht. Hingegen sank der andere 3o m lange Pfahl (F 1), der in sehr dicht gelagerten Sanden abgesetzt worden war, bei einer Belastung von 14oo Mp nur ganz geringfügig ein (16/17 mm). Empirisch konnte die Grenzlast nicht festgestellt werden. Der Sachverständige hat daraufhin durch Extrapolation unter Berücksichtigung der Mantelreibung und des Pfahlspitzendruckes die Grenzlast errechnet und ist auf einen Wert von etwa 2ooo Mp gelangt. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors von 2 hat er die Festsetzung der Gebrauchslast des einzelnen Pfahles auf 9oo Mp festgesetzt (vgl. Gutachten von Prof. Steinfeld Bl. 1135 ff, 1145 der Verwaltungsakten). Tatsächlich beträgt die mittlere Auslastung des Einzelpfahles etwa 73o Tonnen (vgl. S. 263 des Tonbandprotokolls). Um die Tragfähigkeit eines derartigen Pfahles sicherzustellen, hat das Erdbaulaboratorium bestimmte Mindestbedingungen empfohlen. Diese Bedingungen sind Bestandteil der Zustimmung des Innenministers als oberster Bauaufsichtsbehörde vom 22. Januar 1976 geworden. In der Gebrauchslast von 9oo Mp ist, wie in der 1. Teilgenehmigung auf S. 11 gefordert wird, eine Sicherheitsreserve von mindestens 1o% enthalten.

Nach der Befragung des Sachverständigen Steinfeld sieht die Kammer keinen Anlaß, an der Zuverlässigkeit dieser Berechnungen zu zweifeln. Die Kritik der Kläger richtet sich hauptsächlich dagegen, daß nicht die aufgebrachte höchste Last von 14oo Mp als Grenzlast angenommen - und somit die Gebrauchslast nach Abzug eines Sicherheitsfaktors 2 auf 7oo Mp festgesetzt worden ist. Diese Bestimmug der Din 1o54

gilt jedoch nur für Pfähle mit einem Durchmesser von bis zu 5o cm. Für Großbohrpfähle findet sie keine Anwendung. Für diese Pfähle gibt es erst den Entwurf einer Din-Vorschrift, und zwar der Din - 4o14. Der Sachverständige Steinfeld hat überzeugend dargelegt, daß es bei der Beurteilung von Großbohrpfählen entscheidend auf die praktische Erfahrung ankommt. Durch Spitzendrucksondierungen ist die Tragfähigkeit des Bodens in großer Dichte erforscht worden. Die festgesetzten Bedingungen hinsichtlich des Pfahldurchmessers, der Mindesteinbindetiefe in den dichtgelagerten Sand und des Sondierspitzendruckes lassen den Schluß zu, daß die zu erstellenden Großbohrpfähle die gleiche Tragfähigkeit wie der Probepfahl (F 1) haben werden. An der ausreichenden Tragfähigkeit dieses Pfahles haben selbst die Kläger keinen Zweifel, sie sprechen sogar von einer Überdimensionierung dieses Pfahles (S. 58 der Klagebegründung vom 24. September 1979). Legt man auch hier den Maßstab praktischer Vernunft zugrunde, entspricht die vorgesehene Baugründung dem Vorsorgegebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

2. Das geplante Kernkraftwerk wird auf einem Niveau gebaut, auf dem es ausreichend gegen Hochwasser geschützt sein wird. Den Beklagten lagen zur Beurteilung dieser Frage die Gutachten von Prof. Partenscky vom April 1974 und August 1976 vor. Der Gutachter hat darin die Folgen möglicher Deichbruchkatastrophen untersucht und dabei die während der Sturmfluten im Jahre 1962 und 1976 aufgetretetenen Hochwasserstände berücksichtigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei Festsetzung einer hochwasserfreien Höhenkote von 4,3o über NN das Kernkraftwerk bei allen denkbaren Hochwasserständen nicht gefährdet werden könne.
Die Befragung des Sachverständigen Partenscky in der mündlichen Verhandlung hat an den Ergebnissen dieser Gutachten keine begründeten Zweifel aufkommen lassen. Folgende Erwägungen sind für die Kammer maßgebend: Die geplante Erhöhung des Deiches auf 8,4o m hält auch noch extremsten Hochwasserständen stand. Im Jahre 1976 betrug der höchste gemessene Wasserstand 5,67 m. Bei Eintritt eines Deichbruches würde sich das Hochwasser über das gesamte flache Land in der Umgebung des geplanten Kernkraftwerkes ergießen. Die Auswertung der Deichbrüche im Jahre 1976 ergab, daß mit einer Wasserhöhe von 1,8o - 2 m über NN im Überschwemmungsgebiet zu rechnen ist. Dieser Wert

weist einen großen Sicherheitsabstand zum theoretisch ermittelten höchstmöglichen Wasserstand von 3,8o m auf. Als zusätzlicher Sicherheitsaufschlag gegen Wellenschlag ist dann die Höhenkote noch um weitere 5o cm auf 4,3o m festgesetzt worden. Diese sowohl auf Modellversuchen wie auch auf der Auswertung der Sturmfluten 1962 und 1976 beruhende Festsetzung der hochwasserfreien Höhenkote genügt dem Vorsorgegebot.

3. Die bereits genehmigten Bauarbeiten sind auch so ausgelegt, daß alle zu beachtenden Sonderlastfälle, insbesondere gegen Erdbeben, Flugzeugabsturz und chemische Explosionen beherrscht werden können. Als Entscheidungsgrundlage lagen den Beklagten die beiden Gutachten von Prof. Zerna und Dr. Schnellenbach vor. Die Befragung der Sachverständigen Zerna und Stangenberg in der mündlichen Verhandlung (vgl. S. 386 ff des Tonbandprotokolls) hat deutlich und auch von den Klägern unwidersprochen ergeben, daß die Sachverständigen von bestimmten Vorgaben ausgegangen sind. Die Richtigkeit ihrer darauf gestützen statischen Berechnungen steht nicht in Zweifel. Die ihnen gegebenen Vorgaben wegen der zu berücksichtigenden Lasten sind in BMI-RSK-und KTA-Richtlinien bzw. Regeln bestimmt. Der klägerische Vortrag bietet für die Kammer keinen Anlaß, an der Geeignetheit dieser Richtlinien zur Beurteilung der Sonderlastfälle zu zweifeln. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

a) Zur Auslegung gegen Erdbeben haben die Beklagten die Einhaltung der in der KTA Regel 22o1.1 genannten Werte angeordnet (vgl. S. 11 der 1. Teilgenehmigung). Schon oben (VI 3.) wurde dargelegt, daß diese Regel dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Darauf wird verwiesen.

b) Die Auslegung gegen Flugzeugabsturz ist entsprechend Ziffer 2.7.1 der Leitlinien für Druckwasserreaktoren der RSK-Stand April 1974 - in der 1. Teilgenehmigung vom 26. Oktober 1976 angeordnet worden. Die angenommenen Lastannahmen sind auch in Ziffer 19.1 der neuesten RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren aus dem Jahre 1979 übernommen worden (S. 39o des Tonbandprotokolls). Die Lastannahmen beruhen auf der Konstruktion eines theoretischen Flugzeugmodells durch die RSK.

Mit diesem Flugzeug ist eine große Palette von möglichen Flugzeugen, auch von Verkehrsmaschinen aller Art abgedeckt. Die RSK-Leitlinien beruhen auch auf praktischen Versuchen, so z.B. auf den Meppener Versuchen, in denen im Modellmaßstab 1:2 Beton-Beschuß-Versuche gemacht wurden. Auch im übrigen sind umfangreiche Untersuchungen über den Lastfall Flugzeugabsturz angestellt worden (vgl. wissenschaftliche Berichte der IRS von Dezember 1973 und April 1975, S. 572 - 61o der Gerichtsakten), die wiederum bei der Abfassung der RSK-Leitlinien berücksichtigt worden sind. Wie auch das OVG in dem Beschluß vom 17.1o.1977 (DVBL 78, 67, 71) sieht deshalb die Kammer keine begründeten Zweifel an der Konservativität der in den RSK-Leitlinien genannten Lastannahme. Die Auslegung des Kernkraftwerkes gegen diesen Lastfall entspricht somit auch dem Vorsorgegebot.

c) Die bereits genehmigten Bauarbeiten sind mit ausreichender Sicherheit gegen mögliche Explosionsdurckwellen ausgelegt worden.
Den Beklagten lag hierzu das Gutachten von Prof. Zerna aus dem Mai 1975, die Stellungnahme der RSK vom 12.11.1975 (Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 4.4.), das Standortgutachten des IRS (Ziffer 2.8.3) sowie die ergänzende Stellungnahme des IRS über eine mögliche Gefährdung des Kernkraftwerkes Brokdorf durch den Schiffsverkehr vom Oktober 1976 vor. Aufgrund dieser Untersuchungen ordneten die Beklagten unter G II 3 der 1. Teilgenehmigung (S.1o) an, die Auslegung gegen Explosionsdruckwellen nach der "Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände" des Bundesministers des Inneren vom August 1976 (Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 3.6, GMBL 1976 Nr. 27, S. 442) vorzunehmen.
Die Kritik der Kläger an dieser Verfahrensweise ist nicht begründet. Ihr Vortrag geht wesentlich dahin, daß diese Richtlinie im Hinblick auf das geplante Kernkraftwerk Brokdorf unter Außerachtlassung notwendiger Sicherheitsreserven manipuliert worden sei. Nach den Gutachten und nach den Aussagen der Sachverständigen Zerna und Stangenberg bestehen für eine derartige Annahme keine Anhaltspunkte. Nach den BMI-Richtlinien sind im allgemeinen Kernkraftwerke gegen Gasdruckwellen mit einem Reflektionsüberdruck von o,45 bar auszulegen.

Auch unter Ziffer 2.7.2 der RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren (Stand April 1974) war dieser Wert angegeben. Die Beklagten sind jedoch nicht allein von dieser Richtlinie ausgegangen, sondern haben darüberhinaus geprüft, ob wegen der besonderen Lage von Brokdorf in der Nachbarschaft der Freiburger Reede mit höheren Überdrucken zu rechnen ist. Dabei haben sie die Kollision eines Gastankers mit einem Einzeltankvolumen von 4o.ooo cbm zugrundegelegt. Unter sehr konservativen Annahmen würde dabei ein reflektiver Überdruck von o,84 bar am Kernkraftwerk resultieren. In den Gutachten von Prof. Zerna ist untersucht worden, ob die Pfahlgründung einen solchen Druck noch aufnehmen könnte. Dies wurde bejaht (vgl. S. 53, 56 des Gutachtens Teil I). In der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige Zerna dies bestätigt (S. 387 des Tonbandprotokolls). Insofern ist die Pfahlkopfplatte des geplanten Kernkraftwerkes gegen größere Überdrücke als nach der BMI-Richtlinie ausgelegt. Die Annahme der Explosion eines Tankers mit einem Einzeltankvolumen von 4o.ooo cbm bedeutet zudem eine sehr große Sicherheitsreserve. Denn zur Zeit verkehren auf der Elbe Tankgrößen von etwa 3ooo cbm. Einzeltankvolumen von 4o.ooo cbm sind zur Zeit nicht projektiert, und es ist zweifelhaft, ob sie jemals auf der Elbe fahren werden, da hier entsprechende Umschlaganlagen nicht existieren. Diese Ermittlungen des IRS in dem Gutachten von Oktober 1976 beruhen auf der Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion (S. 9 des Gutachtens). Wegen ihres Tiefganges von 12 m bestünde auch nicht die Gefahr, daß derart große Tanker im Falle einer Fehlsteuerung dicht an das Ufer heranfahren könnten. Ein weiterer Sicherheitsfaktor liegt darin, daß eine Detonation, die zu erhöhten Überdrücken führen könnte, erheblich unwahrscheinlicher als eine Deflagration ist (so auch Schwarzer: Abstrakter Auslegungsschutz für Kernenergieanlagen, Erstes Deutsches Atomrechtsymposium S. 88; und S. 8 des IRS-Gutachtens). Auch unter diesem Gesichtspunkt hat das IRS die Stärke der Druckwellen, die bei einer Explosiion von einem Tankvolumen von 4o.ooo cbm entstehen könnte, untersucht. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sogar eine derartige Explosion, die bei den heutigen Verkehrsverhältnissen auf der Elbe nicht absehbar ist, den Reflektionsüberdruck von o,45 bar nicht überschreiten würde (S. des IRS-Gutachtens).

Die Kammer kann deshalb die Schlußfolgerung der Beklagten, das geplante Kernkraftwerk Brokdorf könne sicher gegen Gastankerunfälle

ausgelegt werden, nicht beanstanden.

VIII. Der Verwirklichung des geplanten Anlagenkonzeptes für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf stehen keine unüberwindlichen rechtlichen und technischen Hindernisse entgegen.

Unter E. der 1. Teilgenehmigung (S. 6) heißt es ausdrücklich, daß diese Genehmigung nicht die Genehmigung des Anlagenkonzeptes umfaßt. Dementsprechend konnte sich die Prüfung der Beklagten darauf beschränken, ob ein vorläufiges Gesamturteil darüber möglich ist, daß das vorgesehene Anlagenkonzept für das Kernkraftwerk Brokdorf dem Vorsorgegebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG entsprechen wird (vgl. oben B I). Die Beklagten konnten aufgrund der ihnen vorliegenden Entscheidungsgrundlagen ein derartiges positives Gesamturteil abgeben. Ihnen lag das Gutachten des TÜV-Norddeutschland über die Sicherheit des 1300 MW-Kernkraftwerkes mit einem Druckwasserreaktor für den Standort Brokdorf vom Mai 1975 vor. Die Gutachter des TÜV haben ihrer Beurteilung die Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke des BMI und die Leitlinien für Druckwasserreaktoren der RSK zugrundegelegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Richtlinien eingehalten bzw. erfüllbar seien. In der mündlichen Verhandlung haben die Sachverständigen Evers, Bahlo, Farber und Knoll dies Ergebnis bestätigt. Nach Überprüfung des Konzeptgutachtens und der Aussagen der Sachverständigen hat die Kammer keine Zweifel, daß das geplante Kernkraftwerk entsprechend den Sicherheitskriterien errichtet werden kann. In der Bundesrepublik sind zur Zeit mehrere Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren in Betrieb (z.B. Stade, 662 MW, Biblis A 1204 MW, Esenshamm 1300 MW, Bieblis B 1300 MW). Andere Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren befinden sich im Genehmigungsverfahren. In allen gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme des Urteils vom Verwaltungsgericht Freiburg vom 14. März 1977 (NJW 77 S. 1645 ff) ist nach teilweiser umfangreicher Beweisaufnahme bestätigt worden, daß Druckwasserreaktoren sicher betrieben werden können. Allein diese Betrachtung der tatsächlichen Situation in Deutschland läßt den Schluß zu, daß auch in Brokdorf keine unüberwindlichen rechtlichen und technischen Hindernisse bestehen, einen

Druckwasserreaktor mit einer Leistung von 1300 MW zu bauen. Von den Klägern wird auch nicht bestritten, daß in Brokdorf entsprechend dem heute praktiziertem Sicherheitsstand ein Kernkraftwerk gebaut und betrieben werden kann. Ihre Kritik richtet sich gegen die RSK- und BMI-Leitlinien. Sie möchten eine andere "Sicherheitsphilosophie" durchgesetzt wissen. Hauptsächlich wenden sie sich dagegen, daß keine ausreichende Vorsorge gegen Kernschmelzunfälle getroffen sei, und daß die verwendeten Werkstoffe nicht den beim Betrieb eines Kernkraftwerkes entstehenden außerordentlichen Belastungen gewachsen seien. Angesichts dieser Kritik der Kläger wird besonders deutlich, daß den Verwaltungsgerichten kein Letztentscheidungsrecht bezüglich dieser wissenschaftlichen Streitfragen zusteht. Die Beurteilung, ob die in dem Regelwerk vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen ausreichend sind, beruht auf einer Risikoabschätzung. Diese Abschätzung läßt sich nur treffen, wenn man einerseits ein naturwissenschaftlich nicht ausschließbares Schadensereignis - und andererseits die insoweit vorgesehenen Gegenmaßnahmen gegeneinander abwägt. Das Bundesverfassungsgericht hat dargelegt, daß diese Abschätzung am Maßstab der praktischen Vernunft vorzunehmen ist. Es hat ferner ausgeführt, daß der Exekutive diese Risikobeurteilung zusteht. Die Gerichte selbst können diese Wertung des noch erträglichen Risikos nicht vornehmen (vgl. oben B III). Die unterschiedlichen Urteile des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 14. März 1977 (a.a.O.) und des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 25. März 1977 (NJW 1977, S. 1649 ff) zeigen, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn jedes Verwaltungsgericht seine eigene Risikoabschätzung bezüglich der Möglichkeit von Kernschmelzunfällen vornimmt.

Auch bezüglich der Beurteilung des Anlagenkonzeptes kann die Kammer die Entscheidung der Beklagten nicht beanstanden.

IX. Die von den Klägern vorgetragenen Mängel in der Entsorgung des geplanten Kernkraftwerkes führen nicht zur Rechtswidrigkeit der 1. Teilgenehmigung. Die ausreichende Entsorgungsvorsorge ist keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 AtG, sondern sie ist Bestandteil der den Beklagten obliegenden Ermessensausübung. Erhebliche Ermessensfehler liegen nicht vor.

1. Zwischen der weiteren friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Lösung des Entsorgungsproblems besteht ein enger Zusammenhang. Dies wird aus der Begründung zum Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 7/4794) und den parlamentarischen Beratungen zu diesem Gesetz (Protokolle des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 25o. Sitzung, S. 1782o ff) deutlich. Der Gesetzgeber war sich darüber im klaren, daß ohne eine Lösung des Entsorgungsproblems der weitere Ausbau der Kernenergie auf Dauer nicht möglich ist. Das 4. Änderungsgesetz, durch das § 9 a in das Atomgesetz eingefügt wurde, sollte deshalb die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Entsorgungsanlagen schaffen (vgl. Scharnhopp, Die 4. Novelle zum Atomgesetz, DVBl 1977, S. 322 ff). Auch in der heutigen politischen Diskussion besteht insoweit weitgehend Einigkeit, daß neue Kernkraftwerke nur gebaut werden können, wenn absehbar ist, wie die radioaktiven Abfallstoffe schadlos verwertet und beseitigt werden können. Dieser Zusammenhang zwischen weiterer Nutzung der Kernernergie und Entsorgung hat jedoch nicht zur Folge, daß eine ausreichende Entsorgungsvorsorge als Rechtsvoraussetzung für eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AtG anzusehen ist. In der Rechtsprechung werden zu dieser Frage unterschiedliche Meinungen vertreten. Auf der einen Seite steht die Rechtsprechung der erkennenden Kammer in ihrem Baustoppbeschluß vom 7.2.1977 (DVBl 1977, S. 358) und des OVG Lüneburg in dem Beschluß vom 17. Oktober 1977 (DVBl 78, S. 67, 71). Die erkennende Kammer hat die Entsorgung als einen zum Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG gehörigen Vorgang angesehen. Das OVG Lüneburg hat die ausreichende Entsorgungsvorsorge als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Vorsorgegebotes nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG beurteilt. Demgegenüber haben die Verwaltungsgerichte Hannover (DVBl 1978, S. 74, 78), Karlsruhe (DVBl 1978, S. 856, 859), Würzburg (NJW 1977, S. 1649, 1653), Freiburg (NJW 1977, S. 1645, 1649) und der VGH Mannheim (DÖV 1979, S. 521, 522) die Auffassung

vertreten, daß eine derartig enge rechtliche Verknüpfung zwischen der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AtG und einer ausreichenden Entsorgung nach § 9 a AtG nicht bestehe.

Das Verhältnis von § 7 und § 9 a AtG läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten ermitteln. Zunächst ist auf den Wortlaut und Regelungsinhalt der beiden Bestimmungen abzustellen. Dann ist die Stellung dieser Bestimmungen in der Systematik des Atomgesetzes zu beachten. Ferner können die im Gesetzgebungsvorgang erkennbaren Motive des Gesetzgebers zur Interpretation herangezogen werden. Schließlich kann ein Vergleich mit den entsprechenden Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes Aufschluß über das Verhältnis von § 7 und § 9 a AtG geben.
Aus dem Wortlaut von § 7 und § 9 a AtG ergibt sich keine unmittelbare rechtliche Verknüpfung. § 7 AtG enthält in seinem Absatz 2 die Genehmigungsvoraussetzungen für den Bau eines Kernkraftwerkes. Ausdrücklich wird hierbei nicht bei dem Begriff der Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auf eine ausreichende Entsorgungsvorsorge verwiesen.

§ 9 a AtG verteilt die Pflichten zur Durchführung einer geordneten Entsorgung auf Bund und Länder einerseits und auf die Energieversorgungsunternehmen andererseits. Nach § 9a Abs. 3 AtG haben Bund und Länder diejenigen Einrichtungen (Landessammelstellen, Zwischenlagerstätten und Endlager) zu schaffen, die es den Energieversorgungsunternehmen ermöglichen, ihre radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen. Nach § 9 a Abs. 2 AtG haben die Energieversorgungsunternehmen ihre radioaktiven Abfälle an eine Einrichtung nach Abs. 3 abzuliefern. Nach § 9a Abs. 1 AtG trifft sie weiter nach dem Verursacherprinzip die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe bzw. zur geordneten Beseitigung dieser Stoffe, sofern eine Verwertung nicht möglich ist.

Nach dem Wortlaut enthält somit § 9 a eine gemeinsame Handlungspflicht der Verwaltung und der Energieversorgungsunternehmen, die über die konkreten Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG hinausgeht.

Eine unmittelbare rechtliche Verknüpfung läßt sich auch nicht daraus herleiten,daß die Entsorgung ein zum Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG gehörender Vorgang sei (so die Kammer in ihrem Beschluß vom 9.2.1977). Zwar ist der Betrieb eines Kernkraftwerkes Ursache für den späteren Anfall von radioaktiven Abfallstoffen. Aus der

Gesetzessystematik des Atomgesetzes ergibt sich jedoch, daß der gesamte Brennstoffkreislauf in der Bundesrepublik von der Beförderung (§ 4 AtG) über die Aufbewahrung (§§ 5,6 AtG), den Betrieb von Anlagen (§ 7 AtG) bis zu der Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 genannten Anlagen (§ 9 a, 9b und 9c AtG) Gegenstand verschiedener Genehmigungsverfahren ist. Die Zuständigkeit ist zum Teil auf verschiedene Genehmigungsbehörden verteilt. Die Schadensvorsorgepflicht bei den einzelnen Genehmigungen richtet sich nach dem jeweiligen Umgang mit Kernbrennstoffen. Nur so kann vermieden werden, daß die eine Genehmigungsbehörde in den Zuständigkeitsbereich der anderen Behörde eingreift (vgl. dazu Lukes und Dauk, Die Auswirkungen der Entsorgungsregelung des § 9 a AtG auf den Anlagengenehmigungstatbestand des § 7 Abs. 2 AtG, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1979 S. 667, 673).

Der Gesetzgebungsvorgang anläßlich des 4. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes macht ebenfalls deutlich, daß der Gesetzgeber die ausreichende Entsorgung nicht zu einer Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 AtG machen wollte. Durch das 4. Änderungsgesetz wurde auch § 7 AtG geändert, indem die Stillegung kerntechnischer Anlagen einer Genehmigungspflicht unterworfen (§ § 7 Abs. 3) - und § 7 Abs. 2 AtG neu gefaßt wurde. Der Gesetzgeber hätte also die Möglichkeit gehabt, in § 7 Abs. 2 AtG eine Verknüpfung mit § 9a AtG herzustellen. Aus der Tatsache, daß er dies nicht getan hat, kann geschlossen werden, daß er dies nicht gewollt hat (VG Karlsruhe a.a.O.).

Eine solche enge rechtliche Verknüpfung würde auch dem erkennbaren Interesse des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Mit der Einführung des § 9 a AtG war nicht beabsichtigt, von diesem Zeitpunkt an alle weiteren atomrechtlichen Genehmigungen wegen des Fehlens der zur Entsorgung notwendigen Anlagen zurückzustellen. Denn die Absicht der Exekutive, einen Teil des Energiebedarfs durch Ausbau der Kernenergie zu decken, hat sich nicht geändert. Um dieses Ziel längerfristig zu erreichen, ist in §9a die gemeinsame Verpflichtung von Bund, Ländern und Energieversorgungsunternehmen zur Entsorgung festgelegt worden.

Zur Durchsetzung dieses Zieles bedurfte es auch nicht der Einführung der Entsorgungsvorsorge als Genehmigungsvoraussetzung. Denn den Genehmigungsbehörden steht ein Ermessen zu, ob sie trotz Vorliegens

der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG die Errichtung eines Kernkraftwerkes gestatten wollen. Im Rahmen dieses pflichtgemäß auszuübenden Ermessen hatten die Genehmigungsbehörden seit jeher auch die übrigen mit dem Bau eines Kernkraftwerkes zusammenhängenden Fragen zu erwägen. Durch Einführung des § 9 a AtG ist die Berücksichtigung einer ausreichenden Entsorgung in den Vordergrund gerückt worden, da dem Gesetzgeber klar geworden war, daß dieses Problem nicht nur für ein einzelnes zur Genehmigung anstehendes Kernkraftwerk, sondern für die gesamte weitere Nutzung der Kernenergie von Bedeutung ist. Diese übergreifenden Erwägungen können sachgerecht am besten im Rahmen des Ermessens angestellt werden. Denn in eine Ermessensentscheidung können neben den rein rechtlichen Gesichtspunkten auch Überlegungen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur Eingang finden.
Dies entspricht auch der Motivation des Gesetzgebers bei der Einführung des Genehmigungsermessens in § 7 Abs. 2 AtG mit dem Worte "darf". Den Genehmigungsbehörden sollte innerhalb der Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens ein größerer Spielraum eingeräumt werden, weil mit der Kodifizierung des Kernenergierechts Neuland betreten wurde und noch nicht alle Risiken und Besonderheiten der Kernenergie erkennbar waren (Bundestagsdrucksache 244/58 S. 6).
Dementsprechend sieht auch der Bundesminister des Inneren in seinen Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge vom 14.6.1977 (Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 3.2.5) die Entsorgungsvorsorge als Teil der Ermessensausübung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 2 AtG (Ziffer 3.1 der Entsorgungsgrundsätze).

Wegen dieses den Genehmigungsbehörden zustehenden Ermessens kann auch der Hinweis auf die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Nr. 3 i.V.m. § 6 Nr. 1) keine unmittelbare rechtliche Verknüpfung von § 7 Abs. 2 und § 9 a AtG herstellen. Nach §§ 5 und 6 BImSchG ist die Entsorgung Genehmigungsvoraussetzung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht im Gegensatz zu § 7 Abs. 2 AtG bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch (vgl. das Wort "ist" in § 6 BImSchG). Normstruktur und Normzweck sind beim Atomgesetz und beim Bundesimmissionsschutzgesetz verschieden. Deswegen ist eine Analogie unzulässig.

2. Die Ermessensentscheidung der Beklagten ist fehlerfrei.

a) Die Kläger haben einen Anspruch auf Überprüfung, ob im Rahmen der Ermessensbetätigung der Beklagten auch die spätere Entsorgung des geplanten Kernkraftwerkes hinreichend berücksichtigt worden ist. Bedenken gegen ein derartiges Recht der Kläger auf Überprüfung einer ausreichenden Entsorgungsvorsorge bestehen insoweit, als auch die Entsorgung des geplanten Kernkraftwerkes Brokdorf wie die gesamte Entsorgung von Kernkraftwerken in der Bundesrepublik allgemeine Belange der Öffentlichkeit betrifft. Aus diesem Grunde hat z.B. der VGH Mannheim in dem zitierten Urteil eine Rechtsbetroffenheit von einzelnen in der Umgebung eines Kernkraftwerkes lebenden Bürger verneint. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Planfeststellungsrecht hat der einzelne im Rahmen einer Ermessensentscheidung nur einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner eigenen rechtlich gestützten Belange (BVerwGE 48, 56 ff, Verwaltungsrechtsprechung Band 27, S. 93, 1o2). Gleichwohl ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, daß Art und Form der geplanten Entsorgung auch Einfluß auf klägerische Rechtspositionen haben könnten. Nach der Planung der Beigeladenen sollen abgebrannte Brennelemente zunächst im Kernkraftwerk selbst zwischengelagert werden. Schwach- und mittelaktive Abfälle sollen zunächst ins kraftwerkseigene Faß- und Abfallager gebracht werden, bevor sie in ein Endlager des Bundes endgültig eingelagert werden können. Daraus könnte sich eine Erhöhung des im Kernkraftwerk befindlichen Gefährdungspotentials ergeben. Insofern könnte die spätere Entsorgung des geplanten Kernkraftwerkes Brokdorf neben ihrer allgemeinen Bedeutung auch die eigenen Belange der Kläger berühren (so der Baustoppbeschluß der Kammer vom 9.2.1977 S. 12 und der Beschluß des OVG Lüneburg vom 17.1o.1977, S. 49 des Amtlichen Beschlußabdruckes).

b) In der 1. Teilgenehmigung kommt nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die Beklagten Ermessenserwägungen über eine ausreichende Entsorgungsvorsorge angestellt haben. Im Entscheidungsteil der 1. Teilgenehmigung wird nicht in einer für die Kläger erkennbaren Weise auf das Problem der Entsorgung eingegangen. Allein

auf S. 3 der 1. Teilgenehmigung wird auf ein Schreiben der Beigeladenen zu 3) vom 2o. Oktober 1976, in dem diese Ausführungen zur geplanten Entsorgung gemacht hat, Bezug genommen. Ferner wird bei der Behandlung der Einwendungen auf S. 137 der 1. Teilgenehmigung die Entsorgungsfrage unter Bezugnahme auf Kapitel V der Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage, betreffend die friedliche Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juli 1975 (Drucksache 7/3871), erwähnt, ohne daß dies zu einer in dem Bescheid erkennbaren eigenen Prüfung geführt hätte. Es ist ein allgemeiner verwaltungs-verfahrensrechtlicher Grundsatz, daß auch bei Ermessensentscheidungen die Gründe der entscheidenden Behörde erkennbar sein müssen (so § 39 Abs. 1 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und § 1o9 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 1979). Zudem haben die Vertreter der Beklagten in dem Verfahren - 1o D 176/76 - ausdrücklich erklärt, daß die Entsorgungsfrage keine Berücksichtigung finden könne, weil sie nicht Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sei. Wegen nicht erkennbarer Ermessensbetätigung hat die Kammer deshalb in ihrem Beschluß vom 9. Februar 1977 die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die 1. Teilgenehmigung wiederhergestellt.

c) Die Beklagten haben jedoch nachträglich während des Gerichtsverfahrens durch den Hinweis auf ihren Schriftwechsel mit dem Bundesminister des Inneren und den Beigeladenen zu 3) (vgl. Tatbestand Seite 4) dargetan, daß sie die Entsorgungsfrage in ihre Erwägungen mit einbezogen haben. Ferner haben sie vorgetragen, wie nach ihrer jetzigen Vorstellung die Entsorgung des geplanten Kernkraftwerkes Brokdorf vorgenommen werden soll (Schriftsatz vom 21. September 1979 Bl. 2o8 ff der Gerichtsakte). Ermessensgründe können während eines Verwaltungsprozesses dann nachgeschoben werden, wenn hierdurch sich der Verwaltungsakt weder in seinem Wesensgehalt noch in seinem Ausspruch geändert hat, und die Rechtsverteidigung der betroffenen Kläger nicht beeinträchtigt wird (BVerwGE 8,46,54; Redeker/v.Oertzen Rdn 19 zu § 114 VwGO). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

d) Grundlage für die gerichtliche Überprüfung des behördlichen Ermessens

ist die derzeitige Planung der durchzuführenden Entsorgungsmaßnahmen. Nach den Vorstellungen der Beklagten und Beigeladenen soll die Entsorgung des Kernkraftwerkes Brokdorf folgendermaßen gesichert werden:

1) Zusätzlich zu der ursprünglichen Normallagerkapazität soll innerhalb des Kernkraftwerkes ein Kompaktlagerbecken gebaut werden. Ein entsprechender Antrag wurde am 11. September 1979 gestellt. Damit soll sichergestellt werden, daß abgebrannte Brennelemente für 1o Jahre sicher im Kraftwerk selbst gelagert werden können.

2) Die Beigeladene zu 1) hat am 29. Juni 1979 mit der BNFL (British Nuclear Fuels Limited) einen Optionsvertrag über die Wiederaufarbeitung von 65 to Uran geschlossen (Bl. 372 ff der Gerichtsakten). Diese beiden Maßnahmen, die im Hinblick auf die Entsorgung des Kernkraftwerkes Brokdorf getroffen worden sind, müssen nach Auffassung der Beklagten und Beigeladenen im Zusammenhang mit dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung von Kernkraftwerken vom 28. September 1979 gesehen werden. Dieser Beschluß hat folgenden Inhalt (vgl. Bl. 385 - 387 der Gerichtsakten):

1. Die Regierungschefs von Bund und Ländern nehmen den Bericht des von ihnen am 6. Juni 1979 eingesetzten Staatssekretärausschusses zur Entsorgung der Kernkraftwerke zur Kenntnis und stimmen der Berechnung des Zwischenlagerbedarfs für abgebrannte Brennelemente bis zum Jahre 2ooo zu. Sie bekräftigen den Grundsatz, daß die sichere Gewährleistung der Entsorgung der Kernkraftwerke eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die weitere Nutzung und für den weiteren begrenzten Ausbau der Kernenergie bildet.

2. Die Regierungschefs von Bund und Ländern stimmen darin überein, daß die Wiederaufarbeitung der bestrahlen Brennelemente mit Rückführung der unverbrauchten Kernbrennstoffe und Endlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technich sicherheitstechnisch realisierbar ist und die notwendige Entsorgung der Kernkraftwerke unter den Gesichtspunkten der Ökologie wie auch der Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Deshalb werden die Arbeiten zur Verwirklichung des integrierten Entsorgungskonzepts fortgesetzt.

3. Damit die notwendige und nach dem Bericht des Staatssekretärausschusses mögliche Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente

auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt wird, muß darauf hingewirkt werden, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig errichtet werden kann, wie dies unter Beachtung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkt möglich ist. Die Regierungschefs kommen deshalb überein, daß die Arbeiten für das integrierte Entsorgungskonzept auf der Grundlage der bereits erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Untersuchungen, Gutachten von Sachverständigen, sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auch mit dem Ziel der sicherheitstechnischen Optimierung - und Berücksichtigung der Ergebnisse des Gorleben-Symposiums unter Federführung des Bundes fortgeführt werden. In diese Arbeiten sind Untersuchungen über Kapazitäten und Standortkriterien von Wiederaufarbeitungsanlagen einzubeziehen.

4. Gleichzeitig werden auch andere Entsorgungstechniken, wie z.B. die direkte Endlagerung von abgebrannten Brennelementen ohne Wiederaufarbeitung, auf ihre Realisierbarkeit und sicherheitstechnische Bewertung untersucht. Diese Untersuchungen werden so zügig durchgeführt, daß ein abschließendes Urteil darüber, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben können, in der Mitte der 8oer Jahre möglich wird.

5. Die Regierungschefs von Bund und Ländern kommen überein, daß unter Federführung des Bundes der Bund-Länderausschuß für Atomenergie die in Nr. 3 und 4 genannten Arbeiten begleitet, damit der Sachverstand und die Erfahrung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder bei der weiteren Entwicklung der Entsorgungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

6. Die Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen die Bereitschaft der Landesregierung von Niedersachsen, die Errichtung eines Endlagers in Gorleben zuzulassen, sobald die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes ergibt, daß dieser für eine Endlagerung geeignet ist.
Die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes Gorleben wird deshalb zügig vorangeführt, so daß die für die notwendigen Entscheidungen erforderlichen Kenntnisse über den Salzstock in der zweiten Hälfte der 8oer Jahre vorliegen. Für diesen Zweck wird das laufende Planfeststellungsverfahren für ein Endlager im Salzstock Gorleben fortgeführt und ggf. auf alle in Betracht kommenden Endlagerarten ausgedehnt.

7. Die oberirdischen Fabrikationsanlagen für die eine oder andere Entsorgungstechnik sowie die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung der Endlagerung der radioaktiven Abfälle werden spätestens zum Ende der 9oer Jahre betriebsbereit gemacht.

8. Es besteht Einvernehmen, daß für eine Übergangszeit die Zwischenlagerungsmöglichkeiten ausgebaut werden müssen. Die Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen weiterhin bereit ist, ein externes Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasser-Reaktoren zu übernehmen und dabei davon ausgeht, daß zum Zeitpunkt der 1. Einlagerung von abgebrannten Brennelementen die Aufnahmefähigkeit des Salzstockes in Gorleben gesichert erscheint und die Entscheidung über die anzuwendende Entsorgungstechnik positiv getroffen ist.
Sie begrüßen die Bereitschaft auch der Landesregierung von Niedersachsen, ein externes Zwischenlager aufzunehmen.
Sie nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß einige Länder auch durch Zulassung von Kompaktlagern einen Beitrag zur Entsorgungsfrage für eine Übergangszeit leisten.
Sie stimmen überein, daß die Errichtung weiterer externer Zwischenlager im Laufe der 9oer Jahre notwendig werden kann. Sie werden dann alles tun, um die Errichtung weiterer Zwischenlager zu gewährleisten.

9. Die Regierungschefs von Bund und Ländern stellen fest, daß mit diesem Beschluß die am 6. Mai 1977 von ihnen festgelegten "Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke" im Kern bestätigt sind. Der Bund-Länder-Ausschuß für Atomkernenergie wird daher beauftragt, entsprechend dem vorstehenden Beschluß zu 1-8 die geltenden Entsorgungsgrundsätze anzupassen.

e) Die Kammer kann aus eigener Erkenntnis nicht beurteilen, in wieweit dieses Entsorgungskonzept tatsächlich realisiert werden kann. Trotzdem braucht die Kammer den von den Klägern beantragten Beweiserhebungen zu dieser Frage nicht nachzugehen. Mit ihren Beweisanträgen möchten die Kläger dartun, daß zur Zeit die gesamte Problematik der Entsorgung prinzipiell nicht lösbar sei. Darüberhinaus wollen sie beweisen, daß auch die sogenannte konkrete Entsorgungsvorsorge, wie sie von den Beklagten und Beigeladenen auf der Grundlage des Beschlusses der Regierungschefs vom 28. September 1979 geplant sei, unter Sicherheitsgesichtspunkten unzureichend - und zudem noch praktisch undurchführbar sei. Wollte das Gericht diesen Beweisanträgen nachgehen, so müßte es eigene über viele Jahre dauernde Ermittlungen über Möglichkeit und Eignung der geplanten Entsorgung anstellen. Die Kammer würde damit die Aufgabe nachträglicher Rechtskontrolle überschreiten. Sie kann deshalb nur überprüfen, ob die Ermessenserwägungen der Beklagten über die Entsorgung mit dem Zweck des § 9a AtG vereinbar ist. Wie schon oben dargelegt, besteht der gesetzgeberische Zweck des § 9a AtG darin, die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung von Entsorgungseinrichtungen zu schaffen. Dem Gesetzgeber

war klar, daß auf weite Sicht die Nutzung der Kernenergie von der konkreten Lösung dieses Problems abhängt. Es sollte jedoch kein Moratorium für den weiteren Kernkraftwerkbau festgesetzt werden. Dem Gesetzgeber kam es darauf an, daß die Lösung des in der Vergangenheit vernachlässigten Problems der Entsorgung in der Zukunft verstärkt in Angriff genommen wird. Diese Erwägungen sollen, wie auch die Entsorgungsgrundsätze des BMI zeigen, bei der weiteren Genehmigungspraxis Beachtung finden. Inhalt dieser Erwägungen ist notwendigerweise eine prognostische Einschätzungd der zukünftigen tatsächlichen Entwicklung im wirtschaftlichen und technischen Bereich. Denn zur Zeit steht nicht mit absoluter Sicherheit fest, ob und wann die Entsorgung von Kernkraftwerken verwirklicht werden kann. Es ist allerdings der politische Wille der Legislative und der Exekutive vorhanden, dieses Problem langfristig zu lössen. Sie können sich dabei auf eine Reihe von wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Erfahrungen mit der Entsorgung von Kernkraftwerken stützen. So hat z.B. die Reaktorsicherheitskommission und die Strahlenschutzkommission in ihrer Stellungnahme vom 2o.1o.1977 (Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Ziffer 4.4) die grundsätzliche sicherheitstechnische Realisierbarkeit eines integrierten Entsorgungszentrums in Gorleben bejaht. Im Gorleben-Hearing vom 28.3. 3.4.1979 ist ebenfalls von der Mehrzahl der gehörten Sachverständigen die Auffassung vertreten worden, daß ein Entsorgungszentrum sicher betrieben werden könne. Sowohl in Deutschland (Karlsruhe) als auch im Ausland hat man praktische Erfahrungen mit Wiederaufarbeitungsanlagen gemacht. Die Durchsetzbarkeit des politischen Zieles, die Entsorgungseinrichtungen für Kernkraftwerke zu schaffen, erscheint deshalb nicht ausgeschlossen. Es bleibt allerdings ein Maß an Ungewißheit zurück. Das Bundesverfassungsgericht gibt in seinem Beschluß zum Schnellen Brüter in Kalkar (a.a.O. S. 51) Anhaltspunkte dafür, wie eine solche Ungewißheit rechtlich einzuordnen ist. Zu der Frage, welche Folgewirkungen auch im Hinblick auf die ausdrücklich angesprochene Entsorgungsfrage bei großtechnischer Nutzung der Brütertechnik zu erwarten sind, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

> "Erst die Zukunft wird erweisen, ob die Entscheidung für die Anwendung der Brütertechnik mehr zum Nutzen oder zum Schaden gereichen wird. In dieser, notwendigerweise mit Ungewißheit belasteten Siuation liegt es zuvorderst in der politischen Verantwortung des Gesetzgebers und der Regierung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die von ihnen für zweckmäßig erachteten Entscheidungen zu treffen. Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stalle der dazu berufenen politischen Organe zu treten. Denn insoweit ermangelt es rechtlicher Maßstäbe."

Dieser Gedanke läßt sich unschwer auf die prognostische Einschätzung der künftigen Entsorgungsmöglichkeiten übertragen. Auch hier ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stelle der dazu berufenen politischen Organe zu treten.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Ermessensentscheidung der Beklagten nicht beanstandet werden kann. Die Beklagten haben Erwägungen darüber angestellt, wie die ersten abgebrannten Brennelemente gelagert und wiederaufgearbeitet werden können. Diese Maßnahmen erscheinen technisch realisierbar zu sein. Wohin die nicht verwertbaren Abfallstoffe letztendlich eingelagert werden sollen, ist heute nicht mit Sicherheit abzusehen. Das liegt im Risikobereich sowohl der Beigeladenen wie auch der Beklagten. Denn auch ihnen ist klar, daß ohne endgültige Lösung des Entsorgungsproblems auch das geplante Kernkraftwerk Brokdorf nicht auf Dauer betrieben werden kann.

Danach konnten die Klagen keinen Erfolg haben.

X. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine andere Kostenentscheidung konnte auch angesichts dessen nicht in Betracht kommen, daß die Ermessenserwägungen zur Entsorgung erst im Laufe des Prozesses "nachgeschoben" worden sind. Denn die Kläger hatten im Prozeßverlauf hinreichend Gelegenheit, die nunmehr erkennbaren Ermessenserwägungen der Beklagten zur Regelung der Entsorgungsfrage zur Kenntnis zu nehmen und sich darauf einzustellen. Obwohl somit eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage gegenüber dem Eilverfahren eingetreten war, in dem der "Stop-Beschluß" ergangen ist, haben die Kläger an ihren Klaganträgen festgehalten.

Wegen der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist die Kammer ihrer bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 2. September 1976 Az. 1o A 214/74 -) gefolgt. Es entspricht nicht der Billigkeit, den Klägern die Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen. Zwar mag es in der Regel der Billigkeit entsprechen, die Kosten der Beigeladenen dann den Klägern aufzuerlegen, wenn die Beigeladenen eigene Sachanträge gestellt haben; diese Regel

kann aber gerade bei der Anfechtung von atomrechtlichen Genehmigungen keine Anwendung finden. Die Kläger befinden sich in der Rolle der wirtschaftlich weit Unterlegenen. Eine Kostenaufbürdung würde für sie eine zusätzliche Erschwerung des Rechtsschutzes bedeuten. Auch vermag das gerichtliche Verfahren in einem größeren Umfang als das Erörterungsverfahren die ernsthaften Befürchtungen der Kläger vor den Auswirkungen eines Kernkraftwerkes behandeln. Demgegenüber sind die außergerichtlichen Kosten für die Beigeladenen im Vergleich zu ihrem Interesse an der Errichtung des Kernkraftwerkes und im Verhältnis zu den erheblichen Investitionskosten von einem nicht zu beachtenden Gewicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Sie wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Gottorfstraße 2, 2380 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Frist beimOberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Uelzener Str. 40, 2120 Lüneburg, eingeht.

Feist Wegner Dr. Hoffmann

Ausgefertigt.
Schleswig, den 13. März 1980
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts